Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition bei Krupski (C. H. Ulrici & Co.) Breitestraße 14, in Gnesen bei Herrn Th. Spindler, Markt- u. Friedrichstr.-Ecke 4, in Grätz bei Herrn L. Streisand, in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Posener Zeitung.

Siebenundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Hamburg, Wien, München, St. Gallen: Rudolph Mosse; in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg, Wien u. Basel: Haasenstein & Vogler; in Berlin: A. Retemeyer, Schloßplatz; in Breslau: Emil Kabath.

Nr. 344.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 1½ Thlr., für ganz Preußen 1 Thlr. 24½ Sgr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Mittwoch, 20. Mai

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 2 Sgr. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu richten und werden für die am folgenden Tage Morgens 8 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1874.

Amtliches.

Berlin, 19. Mai. Der Kaiser hat im Namen des Deutschen Reiches den Dr. Felix Bamberg zum Konsul des Deutschen Reiches in Messina ernannt, den bish. 1. Beigeordneten, Gutsbesitzer Alexander Fürster zu Dambach im Kreise Schlettstadt, Bz. Unter-Elsaß, zum Bürgermeister, den bish. 2. Beigeordneten, Gutsbesitzer Andreas Koch daselbst zum 1. Beigeordneten und den Gemeinderath Michael Nuhlmann daselbst zum 2. Beigeordn. dieser Gemeinde ernannt.

Der König hat den Div.-Auditeuren Curtz der 21. Div. und Richter der 30. Div. und den Garnison-Auditeuren Schroeder gen. von Schirp in Minden und Harfeim in Straßburg den Charakter als Justiz-Rath; und dem prakt. Arzt zc. Dr. Wilhelm Arntz zu Cleve den Charakter als Sanitäts-Rath verliehen; sowie dem prakt. Arzt Dr. Berkholz zu Berlin die Führung des von dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin ihm verliehenen Titels als Sanitäts-Rath mit Bezeichnung der fremdherrlichen Verleihung gestattet.

Die Wahl des Gymnasiallehrers Dr. Buchwald in Görlitz zum Rektor des Progymnasiums in Fürstenwalde ist genehmigt worden.

Telegraphische Nachrichten.

Dresden, 19. Mai. Die zweite Kammer hat die für Unterhaltung der Gesandtschaftsposten in Wien und München geforderten Mittel mit 34 gegen 33 Stimmen bewilligt.

Lemberg, 19. Mai. Die galizischen Flüsse San, Wisloka und Stry sind über ihre Ufer getreten, wodurch Ueberschwemmungen und erhebliche Beschädigungen veranlaßt sind. Auf der Eisenbahnstrecke Lemberg-Stry ist der Verkehr sistirt worden.

Pest, 19. Mai. Die hier zirkulirenden Gerüchte, daß der Reichsfinanzminister v. Holzgethan seine Entlassung eingereicht habe, werden von bestunterrichteter Seite als völlig unbegründet bezeichnet.

Die Delegation des Reichsraths hat heute das Extraordinarium des Kriegsbudgets erledigt und die sämmtlichen Ausgabeposten in der Gesammtziffer von 4,600,000 Fl., mit Ausnahme des für die Fortsetzung des Festungsbaues in Przemysl verlangten Betrages von 1,600,000 Fl., bewilligt. Der letztere Posten wurde nach längerer Debatte in Gemäßheit des Ausschußantrages abgesetzt. — Das ungarische Abgeordnetenhaus hat den Gesetzentwurf, betreffend die neue Anleihe, mit großer Majorität angenommen.

Madrid, 19. Mai. General Pavia hat seine Entlassung eingereicht. — Die Nordarmee hat die Carlisten vom Monte-Abril vertrieben.

London, 19. Mai. Der Kaiser von Rußland nahm gestern beim Herzog von Cambridge das Diner ein, dem auch der Prinz und die Prinzessin von Wales und der Herzog und die Herzogin von Edinburg beiwohnten. Abends fand großes Konzert in Guildhall statt. — Der „Standard" will wissen, daß die Königin von England beabsichtige, den Besuch des Kaisers von Rußland im Herbst, vielleicht schon im August zu erwidern.

Der Kaiser von Rußland begab sich heute Morgen in Begleitung des Großfürsten Alexis, des Prinzen und der Prinzessin von Wales und des Herzogs und der Herzogin von Edinburg und großem Gefolge nach Aldershot, woselbst eine große Revue stattfand. Dieselben trafen gegen 1½ Uhr in London wieder ein.

Die in der Presse aufgetauchten Gerüchte von einem Verkauf der „Reuter'schen telegraphischen Agentur" an die „Agence Havas" in Paris sind gänzlich unbegründet.

Newyork, 19. Mai. Die Regierung von Guatemala hat dem amerikanischen Vize-Konsul Magee in San José wegen der von ihm erlittenen Mißhandlungen eine Entschädigung von 10,000 Pfund Sterling zugebilligt.

Die Domkapitel erledigter Bisthümer.

Von rechtskundiger Seite geht der „Köln. Ztg." über den, vom Abgeordnetenhause bekanntlich gestrichenen § 13 des Gesetzes über die Verwaltung erledigter Bisthümer eine längere Zuschrift zu, welche in sehr interessanter Weise die Motive beleuchtet, aus denen jener Paragraph hervorgegangen, und sich in nicht minder lehrreicher Form über die Tragweite der Abolirung desselben ausspricht. Der in Rede stehende Paragraph lautete bekanntlich folgendermaßen:

„Kommt in den Fällen der §§ 6 und 7 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist die Wahl eines Bisthumsverwesers zu Stande, oder erfolgt nicht binnen weiteren 14 Tagen die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so verfügt der Minister der geistlichen Angelegenheiten die Einbehaltung der zum Unterhalt der Mitglieder des wahlberechtigten Domkapitels bestimmten Staatsmittel, bis ein Bisthumsverweser nach den Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellt oder ein staatlich anerkannter neuer Bischof eingesetzt ist. Der Minister ist jedoch befugt, einzelnen Mitgliedern des Domkapitels das Staatsgehalt fortzahlen zu lassen."

Die Gründe, welche das Haus bewogen, den Paragraphen zu streichen, sind nach Meinung des Rechtskundigen in der „Köln. Ztg." in der Sitzung ausführlich besprochen worden. Sie bestanden wesentlich darin, daß das Kapitel könne, so lange der vom Staatsgerichtshofe Abgesetzte nicht auf eine dem kanonischen Rechte entsprechende Weise: Tod, Verzicht, Enthebung durch die Kirchengewalt, seiner Würde entkleidet sei, unmöglich zur Wahl schreiten, weil dieses gegen den von den Domherren geleisteten Eid gehe und also deren Gewissen ein Zwang angethan werde; schreite man dagegen nicht in dieser Art gegen das Kapitel ein, so schneide man demselben die Möglichkeit nicht ab, den Weg der Vereinbarung mit dem Staate aufrecht zu halten, und dasselbe werde versuchen, den Bericht herbeizuführen, sich an den Papst zu wenden u. s. w. Die bekannt gewordene Erklärung des breslauer Domherrn Dr. Küntzer, der die Petition des breslauer Kapitels unterschrieben hat und trotz seines Bekenntnisses zur Infallibilität sich als guter Staatsbürger bewährt und zur freikonservativen Partei gehört hat, dürfte insbesondere auf seine ehemaligen Fraktionsgenossen von Einfluß gewesen sein. Die Sache sei aber von einer solchen Wichtigkeit, daß sie einer gründlichen Prüfung werth sei.

In einem früheren Artikel der „Köln. Ztg." sei über „die Folgen der Absetzung des Grafen Ledóchowski" bereits auseinandergesetzt, daß nach dem positiven päpstlichen Kirchenrechte ein Kapitel im Falle der Absetzung eines Bischofs durch den Staat keine Wahl eines Vikars vornehmen dürfe, eine doch vorgenommene nichtig sei. Dann heißt es weiter:

Diese Auffassung, welche auch in den Werken über Kirchenrecht von Schulte, Lehrbuch, 3. Auflage, S. 274, Phillips, Lehrbuch, S. 422, Walter, Lehrbuch, § 143, S. 341, vertreten wird, entspricht genau demjenigen, was in dem Schema constitutionis de Sede episcopali vacante (Friedrich, Documenta II., pag. 333 sqq.) welches dem „Vatikanischen Konzil" vorgelegt wurde, enthalten ist. Hier heißt es nämlich Kap. 1. letzter Absatz: „Ist der bischöfliche Sitz durch Gefangennahme oder Ausweisung aus der Diöcese oder aus dem Lande gehindert, so bleibt die Regierung bei dem Vikar des Bischofs oder einem andern von ihm delegirten Geistlichen, bis der Papst eine andere Verfügung trifft. Sind solche Personen nicht vorhanden oder gehindert, so werden die Domherren einen Vikar bestellen, die ganze Sachlage so bald als möglich an den Papst berichten und in Demuth annehmen und wirksam ausführen, was er anordnen wird." In der Anmerkung f. zu diesem Passus ist gesagt: „Der Fall der Erledigung ist weit verschieden von dem der Verhinderung durch Gefangennahme, Ausweisung oder Landesverweisung des Bischofs. Man nahm Rücksicht auf die Dekretale Bonifaz' VIII, welche für den Fall der Gefangennahme des Bischofs durch Ungläubige oder Schismatiker bestimmt, das Kapitel solle verwalten, als sei der Stuhl vakant. Man hatte vor Augen die abweichenden Ansichten der Gelehrten, von denen die Einen dieses auf jeden Verhinderungsfall anwandten, die Andern auf den genannten Fall einschränkten, nicht wenige überdies meinen, die Dekretale Bonifaz' VIII. habe keine Anwendung, wenn ein Generalvikar des Bischofs vorhanden sei. Schließlich stellte man sich vor die ungeheuren Schwierigkeiten und äußersten Gefahren, die in neuerer Zeit dieserhalb vorzugsweise in Deutschland, Spanien und im Königreiche beider Sizilien eintraten. Möge es sich aber wie immer mit dem geltenden Rechte verhalten, für die Gesetzgebung mußte man das vorgeschlagene Dekret erlassen. Den Wagnissen der Kapitel wird so ein Riegel vorgeschoben, und die Lösung in der kirchlichen Praxis konform, wie aus dem Vorgange des Jahres 1838 bei der Gefangennahme des Erzbischofs von Köln erhellt und aus dem von Pius IX. bestätigten Dekrete der Kongregation der Bischöfe und Regularen vom 3. Mai 1862 an einige Kapitel Siziliens.

Nach der römischen Ansicht ist also die unter das Gesetz fallende Absetzung oder die nach dem Reichsgesetz vom 4. Mai 1874 eintretende Ausweisung eines Bischofs durch eine deutsche Regierung nicht so anzusehen, als sei der Bischof von „Ungläubigen (Nichtchristen) oder Schismatikern" gefangen genommen. Wenn einige evangelische Kanonisten (Hinschius, Kirchenrecht II., Seite 259, Richter-Dowe, Lehrb., 7. Aufl., Seite 374) meinen, der Fall der Gefangennahme durch seine Regierung falle auch unter die Regel von der Administration durch das Kapitel, so kann diese Meinung jedenfalls nicht als die römische gelten. Es kommt aber darauf nichts an, weil beide dem Papste die nöthige Anordnung vindiziren. Diese päpstliche Anordnung würde jedoch, wenn der Papst nicht in Uebereinkunft mit der Regierung handelte, nichts helfen. Die Regierung kann aber eine dem Gesetze widersprechende Verfügung gar nicht billigen, folglich bleibt die ganze Schwierigkeit bestehen. Es liegt also die Frage ungelöst.

Außer Zweifel steht nach der obigen Darlegung nun, wie der Verfasser meint, daß 1) nach dem in Rede stehenden Gesetze der abgesetzte Bischof nicht mehr fungiren dürfe; 2) nach dessen § 5 denjenigen, welcher eine Handlung auf Anordnung oder im Auftrage des abgesetzten Bischofs vornimmt, Strafe treffe; 3) eine andere als die dem Gesetze entsprechende Verwaltung bis zur ordnungsmäßigen Wahl und der staatlichen Anerkennung eines Bischofs unmöglich ist.

Hieraus folge, daß *gesetzlich* alle Geistlichen *gehindert* sind, zu verwalten, welche nicht auf die dem Gesetze entsprechende Weise vom Kapitel gewählt worden sind und den Eid abgelegt haben. Da unmöglich von vornherein angenommen werden könne, daß Rom den Geistlichen befehlen werde, positiv gegen ein Staatsgesetz zu handeln, d. h. solche vom Staatsgesetze für strafbar erklärte Handlungen vorzunehmen, welche kein Gesetz der Moral gebietet: so liege allerdings der von Rom selbst in der Vorlage an das Konzil angenommene Fall vor. Die Kapitel seien also, wenn ein Bischof abgesetzt ist, nach *kirchlichen Grundsätzen berechtigt*, einen Vikar zu bestellen. Hierzu könne sie folglich das Gesetz auch zwingen durch Entziehung des Staatsgehalts für jene, die dieses Recht nicht ausüben. Denn der Staat sei selbstverständlich bei dem Vertrage mit Rom, wodurch er sich verpflichtet hat, die Kapitel zu dotiren und bei Zuweisung des Gehaltes an den Einzelnen davon ausgegangen, daß der einzelne Domherr seine Pflichten erfülle. Thut er dies nicht, so ist der Staat berechtigt, das Gehalt einzubehalten, wie in den Fällen Krementz zc. bereits anerkannt ist. Zu den Pflichten der Kapitel gehört unzweifelhaft die Obsorge für die Verwaltung erledigter Diözesen. Nach dem Gesetze ist durch Absetzung eines Bischofs die Diözese erledigt. Folglich war § 13 ganz gerechtfertigt und am Platze, ja nothwendig.

Wolle nun aber der Staat sich nicht auf den Standpunkt stellen, daß er die Anschauung der Kapitel: ein abgesetzter Bischof sei vom Kapitel immer noch als kirchlich anerkannter Bischof der betreffenden Diözese anzusehen — darauf kommt offenbar die Weigerung der Kapitel hinaus — als unzulässige verwirft; will er also, um den Schein des Gewissenszwanges zu vermeiden, nicht mehr vom Kapitel verlangen, als dieses nach kirchlichen Rechtsgrundsätzen thun darf, so ist er mindestens befugt, zu verlangen, daß das Kapitel vorerst wähle. Hat es dies gethan und kassirt Rom die Wahl oder bestellt Rom einen Vikar, dann erst träte der Fall ein, daß man sagen könnte: jetzt kann das Kapitel nicht weiter vorgehen. Es würde für diesen Fall der § 13 zu modifiziren sein. Die Petitionen der Kapitel, welche sich darauf stützen, daß jede Wahl unzulässig sei, schießen also übers Ziel und sind nicht begründet. Daraus konkludirt der Aufsatz, daß durch die gänzliche Streichung des § 13 die Wirksamkeit des Gesetzes ohne Noth geschwächt worden sei, und die „Köln. Ztg." selbst fügt hinzu, daß es, nachdem Landtag und Regierung in ihrem Beschlusse hinsichtlich des § 13 eine große, vielleicht übergroße Milde habe walten lassen, um so mehr Pflicht der Kapitel sein werde, diese Milde anzuerkennen und freiwillig Alles zu thun, was an ihnen ist, um die Wirren und Leiden der thatsächlichen Stuhlerledigung abzukürzen und zu lindern.

Vom Landtage.

25. Sitzung des Herrenhauses.

Berlin, 19. Mai, 1 Uhr. Am Ministertisch zahlreiche Kommissarien.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Ausgaben für das 1. Quartal 1875 wird der Budgetkommission überwiesen, für den Gesetzentwurf, betreffend die Gewerbesteuer der Fleischer, Bäcker zc. wird Hasselbach um Referenten ernannt.

Ohne Debate werden in zweiter Berathung die Gesetzentwürfe, betreffend die anderweite Regelung der *Wasserlauf-Abgaben* im Gebiete des Regierungsbezirks *Wiesbaden* und betreffend das *Höferecht* in der Prov. *Hannover* in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen; unter bloßer Betheiligung der betreffenden Referenten v. *Thaden*, v. *Waldaw-Reitzenstein* u. Graf *Udo zu Stolberg* werden die *Staatsverträge* mit Hamburg wegen Regulirung der Grenzverhältnisse an der *Süderelbe*, mit Mecklenburg-Schwerin über die Landesgrenze auf und an der *Elbe* vom Einfluß der Löcknitz bis zur Mecklenburg-Lauenburgischen Grenze unterhalb Boitzenburg, sowie über die Verhältnisse des Vorwerks Kaltenhof und mit Braunschweig wegen der Theilung des *Kommuniongebietes* am *Unterharze* in Schlußberathung unverändert angenommen.

Sodann werden mehrere Petitionen um Herstellung einer *Staatseisenbahn* von *Mlawa* über Neidenburg nach *Biessellen* und von dort in einer Gabelung weiter nach Kobbelbude (Königsberg) und Güldenboden (Elbing) der Staatsregierung zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Schließlich werden auf Antrag *Dernburg's* zu Mitgliedern der statistischen Zentralkommission die Herren *Tellkampf*, *Elwanger* und v. *Rabe* per Akklamation gewählt.

Schluß der Sitzung 1¾ Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch 12 Uhr. Tagesordnung Eisenbahngesetze u. A.

70. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 19. Mai, 11 Uhr. Am Ministertisch Falk und Leonhardt mit zahlreichen Kommissaren.

Der Abg. *Respondek* interpellirt den Kultusminister: „Die Probstei Parchanie im Großherzogthum Posen, erzbischöflichen Patronats, ist nebst ihrem Vermögen und ihren Gebäuden nach dem vor Kurzem erfolgten Tode des bisherigen Pfründeninhabers vom königlichen Landrath resp. Distriktskommissarius eigenmächtig in Besitz genommen. Ist dem Kultusminister diese Maßregel bekannt und wie denkt er gegen diesen offenen Eingri[ff] in die bestehenden Rechte Remedur zu verschaffen."

Abg. *Respondek*: Wir können uns über manche Wahrheit nicht verständigen, aber die Eine werden Sie mir zugestehen, daß man den Baum an seinen Früchten erkennt. Wenn ein falsches Prinzip gewissermaßen zur Tradition wird, so treten die schlimmen Folgen immer gewaltiger zu Tage. Einflußreiche und hochgestellte Männer bedienen sich oft eines falschen Prinzips zur Durchführung ihrer Pläne, weil sie glauben, daß sie die Folgen desselben, wenn sie ihnen unbequem werden, aufhalten und abwenden können. Die Erfahrung lehrt aber gerade das Gegentheil. Nun die Nutzanwendung auf den Inhalt meiner Interpellation. Als vor einiger Zeit die Probstei Parchanie in der Erzdiözese Gnesen durch den Tod des Pfründners erledigt war, wurde sie vom Distriktskommissarius Strohschein unter dem 17. April mit allen Grundstücken und Gebäuden in Besitz genommen, indem derselbe dem betreffenden Dekan anzeigte, daß er verpflichtet sei, dieselbe so lange in seinem Besitz zu erhalten, bis ein Geistlicher angestellt würde, der den Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai genügt. In keinem Falle würde er dieselbe einem Geistlichen übergeben, der diesem Gesetz zuwider angestellt werden sollte. Aehnlich ging es noch an zwei anderen Stellen. Diese Vorgänge charakterisiren sich als Akte eines Stärkeren, der nach keinem Rechte sieht. Ich konstatire erstens, daß der Staatsfiskus die Onera zu tragen hat, wogegen dem Erzbischof das Präsentationsrecht, also auch die Verleihung der Benefizien, zusteht. Nach den bestehenden Gesetzen hat der Dekan außerdem die Pflicht, für die Bedürfnisse einer vakant gewordenen Pfarre zu sorgen und nöthigenfalls einen Substituten zu bestellen. Der Distriktskommissarius hat also hier in die Rechte einer dritten Person, des Patrons, eingegriffen. Ich meine, daß hier die Theorie Hobbe's in die Praxis übersetzt ist, daß Alles, was der Staat gebietet, wenn es auch gegen die Religion ist, gut, recht und vernünftig, als was er verbietet, unrecht, unwahr und unvernünftig ist. Das ist die grobe naturalistische Anschauung von Recht und Staat, die alle ethischen Prinzipien vernichtet. Der Redner kommt nun auf den „materiellen Nothstand" in der Provinz Posen, auf die Unterdrückung der polnischen Sprache und die Vernichtung der katholischen Religion und wird durch häufige Rufe „zur Sache" unterbrochen, denen der Präsident v. Bennigsen auch den geschäftsordnungsmäßigen Ausdruck giebt. Er schließt mit der Versicherung, daß die Polen die ihnen garantirten Rechte ihrer Sprache und Religion von jeder Regierung und jeder Partei reklamiren würden.

Kultusminister Dr. *Falk*: § 17 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. bestimmt, daß die Anstellung eines Geistlichen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes für nicht geschehen zu erachten sei, und giebt dem Kultusminister, indem er ihn mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt, das Recht, in dieser Beziehung alle Mittel zu gebrauchen, die ihm sonst gesetzlich zustehen. Deshalb habe ich am 18. November v. J. eine allgemeine Verfügung erlassen, in welcher ich nach einem Hinweis auf die Thatsache, daß gesetzwidrig angestellte Geistliche lange Zeit fortamtiren, ohne in Strafe genommen zu werden, es für nothwendig erklärte, sie möglichst von vornherein zu verhindern, von dem Amte Besitz zu nehmen und dann sagte: „In dieser Beziehung ist bereits für die linke Rheinseite der Rheinprovinz, woselbst zufolge der französischen Gesetzgebung die Pfarretablissements in dem Eigenthum der Zivilgemeinden stehen, die Anordnung getroffen, daß nur solchen Geistlichen, bei deren Anstellung den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai v. J. genügt ist, die Pfarrhäuser seitens der Bürgermeister überwiesen werden dürfen und letztere, falls ein gesetzmäßig angestellter

Geistlicher in der Parochie nicht vorhanden ist, die Pfarretablissements selbst in Besitz und Verwaltung zu nehmen haben. Eine gleiche Anordnung treffe ich hierdurch allgemein für den ganzen Umfang der Monarchie bezüglich aller Parochien landesherrlichen Patronats. In denselben sind die Pfarretablissements nur solchen Geistlichen zu übergeben, bei deren Bestallung den Vorschriften des Gesetzes genügt ist. Ist ein solcher Geistlicher aber nicht vorhanden, so ist ein Patronatsverweser zu bestellen, der in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande und, falls dieser seine Mitwirkung verweigert, allein das Pfarrhaus nebst den Pfarrgrundstücken in Besitz nimmt und verwaltet. Um die Durchführung dieser Maßregel zu sichern, ist sofort bei eintretender Vakanz eine vorläufige Beschlagnahme vorzunehmen und das Pfarr-Etablissement nicht herauszugeben, bis ein gesetzmäßig bestellter Geistlicher vorhanden sein wird. Daß außerdem die mit der Wahrung des landesherrlichen Patronats betrauten Behörden dafür zu sorgen haben, daß ein gesetzwidrig angestellter Geistlicher von der Verwaltung des Kirchenvermögens ferngehalten werde, wird der Hervorhebung kaum bedürfen." Der Pfarrer ist überdies nur Nießbraucher der Pfründe, die Rechte des Eigenthümers üben der Patron und die Kirchenvorsteher, welchen deshalb die Aufsicht über die Verwaltung zusteht. Das ist in § 779 Allg. Landrechts II, 2 bestimmt. Außerdem ist bei allen die Proprietät betreffenden Dispositionen die Zustimmung des Patronats und der Kirchenvorsteher nöthig. Hieraus folgt, daß letztere bei eintretender Erledigung der Pfarrstelle für die Verwaltung zu sorgen haben, welches Recht, für den Fall, daß die Kirchenvorsteher ihre Mitwirkung verweigern sollten, dem Patron allein zufällt. Bei dieser Sachlage kommt es allein darauf an, ob die Behauptung der Interpellanten richtig ist, daß die Parochie oder Probstei Parchanie in dem Patronat des Erzbischofs von Posen und Gnesen steht. Der Herr Interpellant hat dies zwar als zweifellose Thatsache hingestellt, aber mit keiner Silbe bewiesen. Und thatsächlich steht die Probstei Parchanie in dem Patronate des Fiskus. Die Dörfer Parchanie und Spitta gehörten ursprünglich zu den Tafelgütern des Bischofs von Kujawien und wurden 1796 vom Fiskus eingezogen. Es entstanden nunmehr Streitigkeiten bezüglich des Patronatsrechts und in einem Prozeß, welchen in den zwanziger Jahren das Kirchenkollegium zu Parchanie wider den Fiskus anstrengte wegen der baulichen Unterhaltung der Kirche, wurde in allen drei Instanzen gleichmäßig erkannt, daß der Fiskus als Patron der Kirche Parchanie zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Kirche und Pfarrgebäude in Gemäßheit der Bestimmungen des Landrechts ⅔ beizutragen habe. In einem späteren Prozeß, welche die Gemeinde wider den Fiskus anstrengte, wurde genau ebenso entschieden. Es steht also rechtskräftig fest, daß der Fiskus Patron der Kirche zu Parchanie ist. Nun ist es allerdings richtig, daß der Fiskus das Kollationsrecht in Bezug auf die Pfarrstelle Parchanie nicht übt und damit hat es folgende Bewandtniß. Noch vor Entscheidung des gedachten Prozesses war die Verwaltung der Ansicht, daß das vom Bischof geübte Besetzungsrecht ein Patronatsrecht nicht gewesen sei und es wurde 1825 das Kollationsrecht dem Erzbischof eingeräumt. Da ist auch bezüglich der Pfarrstelle in Parchanie geschehen. Später entstanden Streitigkeiten und nach dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1857 bestätigten Vergleich zwischen dem Fiskus und dem Erzbischof von Posen wurde dem letzteren die freie Kollation in Bezug auf die Stelle Parchanie eingeräumt. Das Patronatsrecht des Fiskus hat jedoch hierdurch keine Aenderung erlitten, da der Vergleich das Patronat nicht berührte, vielmehr nur das Besetzungsrecht zum Gegenstand hatte. Demgemäß übt der Fiskus nach wie vor die Rechte des Patrons mit alleiniger Ausnahme des Ordinationsrechts; er übt sie namentlich auch in Bezug auf den Gegenstand, den die Interpellation im Auge hat, in Bezug auf die Vermögensverwaltung. Und das erzbischöfliche Kapitel bezeichnet selbst in einem mir vorliegenden Schreiben vom 2. Juni 1863 die Regierung in Bromberg als Patron der Kirche zu Parchanie. Unter solchen Umständen sollte ich doch meinen, daß der Fiskus und nicht der erzbischöfliche Stuhl von Gnesen und Posen Patron ist und daß, wenn die Regierung in Bromberg meiner Verfügung vom 18. November v. J. Folge geleistet hat, sie eben nur das gethan hat, was Rechtens war und nicht, was Unordnung herbeiführt.

Auf den Antrag des Abg. Windthorst (Meppen), den das Zentrum und die Polen unterstützen, tritt das Haus in eine Diskussion über den Gegenstand ein.

Abg. Windthorst: Der Minister hat nur die Befugniß, Verordnungen zu erlassen, die im Rahmen des Gesetzes liegen. Außerdem ist nach § 17 des fraglichen Maigesetzes die Regierung selbst als Patron nicht befugt, die Vermögensverwaltung an sich zu nehmen. Das Landrecht ist darum nicht herbeizuziehen, weil nach Emanation desselben die Verfassung das Vermögensrecht der Kirche geordnet hat. Jedenfalls trifft aber die Regierung der Vorwurf, daß sie trotz des bestrittenen Rechtes einseitig das Vermögen mit Beschlag belegt und sich nicht an die Gerichte gewandt hat. Kein Privatmann dürfte so verfahren. Es ist Zeit, daß das Haus endlich einmal diesen einseitigen und willkürlichen Verwaltungsmaßregeln ein Ende macht und auf den Rechtsweg verweist.

Zahlreiche Anträge auf Schluß machen dieser Diskussion ein Ende und die Interpellation des Abg. v. Mallinckrodt wird verlesen. Sie lautet:

In der Pfarrei Niederberg — im rechtsrheinischen Theile des Kreises Koblenz — findet herkömmlich eine doppelte Buchung der kirchlichen Akte statt, indem dieselben einerseits in die „deutschen Standesbücher" und andererseits in die „lateinischen Kirchenbücher" eingetragen werden.

Der derzeitige Pfarrer Friedrich Wehn ist „gesperrt" und hat auf Erfordern und im Einverständnisse mit dem General-Vikariate zu Trier die deutschen Bücher der Staatsbehörde ausgeliefert, dahingegen die Herausgabe der lateinischen Bücher und des Kirchensiegels verweigert.

Der Landrath Freiherr v. Frentz hat darauf, um die Herausgabe auch dieser Gegenstände zu erzwingen, zunächst Geldbußen und sodann Exekutivhaft angedroht und verfügt. Es sind vollstreckt worden:

14tägige Haft vom 9. bis 23. Februar d. J., 14tägige Haft vom 29. Februar bis 12. März d. J., 4wöchentliche Haft vom 16. März bis 16. April, 9 Uhr Morgens, 4wöchentliche Haft vom 13. April, 9 Uhr Morgens bis 11. Mai d. J., in Summa 3 Monate.

Dieses Verfahren des Landraths, gegen welches der Betroffene ohne Erfolg Beschwerde geführt hat, ist nach Ueberzeugung des Unterzeichneten ungesetzlich, denn erstens entbehrt die Forderung der Polizeibehörde der gesetzlichen Begründung und zweitens überschreitet die Dauer der verfügten Exekutivhaft das gesetzliche Maximum von vier Wochen um das Dreifache.

Der Abg. v. Mallinckrodt beehrt sich, an die Staatsregierung, zu deren Kenntniß der Vorgang bereits gelangt ist, die Frage zu richten, ob dieselbe gesonnen ist, den Herrn Wehn gegen fernere Beeinträchtigung der bürgerlichen Freiheit zu schützen?

Abg. v. Mallinckrodt: Eine Regierung, welche stets Achtung vor dem Gesetz verlangt, muß selbst mit dem guten Beispiel dieser Achtung vorangehen, sonst schädigt sie ihr eigenes Ansehen. Noch 1819 wurde die Verordnung von 1808 wiederholt, daß die Regierung zur nachdrücklichen Ausübung ihrer Exekutivbefugnisse ihre Strafen selbst bemessen dürfe, jedoch nur bis zur Höhe von 100 Thlr. resp. 4 Wochen Gefängniß. Am 19. September v. J. erließ nun der Herr Kultusminister ein Reskript, wonach gesetzwidrig angestellte Geistliche zur Führung der Kirchenbücher nicht befugt sein sollten. Die Bücher selbst sind entschieden Eigenthum der Kirche, es bleibt also nur die Frage, auf welche Gesetze sich die Regierung berufen will, um die Besitzergreifung dieser ihr völlig fremden Eigenthumsobjekte zu rechtfertigen. Von einem Patronatsrecht ist hier nicht die Rede, und auch für eine aus dem Aufsichtsrecht etwa entspringende Befugniß steht der Regierung weder eine Bestimmung des Landrechts noch der Verfassung zur Seite. Als die Regierung in einem ähnlichen Falle von einem Geistlichen, der nicht gemäß den Maigesetzen angestellt war, die Herausgabe der Kirchenbücher verlangte, und dem nicht Folge leistete, strengte sie einmal die Zivilklage an unter Berufung auf das Aufsichtsrecht und ferner veranlaßte sie den Staatsanwalt zur Anklage wegen Unterschlagung öffentlicher Urkunden. Der Zivilrichter wies die Klage einfach ab und auch der Staatsanwalt richtete nichts aus. Trotzdem ging nun der betreffende Landrath mit Exekutionsstrafen bis zu 10 Wochen Gefängnißhaft vor. Ein anderer Fall betrifft den Pfarrer Wehn, dessen Haft um neue vier Wochen, also bis auf vier Monate verlängert worden ist. Als dem Landrath die Verordnung von 1849 entgegengehalten wurde, da antwortete er: der klare Sinn des Gesetzes sage doch, daß jede einzelne Strafe nicht über 4 Wochen Gefängniß hinausgehen dürfe. Wenn man keine Gründe für etwas anführen kann, dann gebraucht man das Wort „selbstredend." Ob man die Exekutivstrafe auf einmal oder ratenweise verfügt, jedenfalls darf sie nicht über 4 Wochen Gefängniß oder 100 Thaler Geldstrafe hinausgehen, das ist der klare Sinn des Gesetzes, und ein gegentheiliges Analogon findet sich weder im Strafgesetz noch in der Gerichtsordnung. Sonst kämen wir ja zu dem ungeheuerlichen Resultat, daß die Polizei wegen Verweigerung ein- und derselben Handlung einen Menschen lebenslänglich einsperren könnte durch beständige Repetition der Exekutivstrafe. (Hört! Hört!) Bei einem dritten Fall in Nassau wurde plötzlich diesem Eifer des Landraths ein Ziel gesetzt, indem weitere Strafvollstreckung von Berlin aus verboten wurde. Mir scheint danach die Regierung mit sich selbst in Zwiespalt über diese Frage zu sein. Ich nannte neulich bei Diskussion des § 13 des Bisthumsgesetzes den Standpunkt der Regierung einen unsittlichen. Der Herr Kultusminister antwortete darauf, daß meine Ausführungen vielleicht nicht ganz unzutreffend sein würden, wenn wir im Frieden lebten, nicht aber im Kriege. Ich glaube, meine Herren, es giebt viel zu denken, wenn das Publikum Personen findet, die sagen muß: Ja, wenn es Frieden wäre, dann würde die Regierung die Gesetze beobachten, im Konflikt aber braucht sie es nicht. (Widerspruch links.) Ja, das ist die Nutzanwendung. Die Regierung wird davon zurückkommen müssen, wenn sie nicht den Boden sich selbst unter den Füßen wegziehen will.

Kultusminister Dr. Falk: Ein Abgeordneter, der aus früheren Reden eines Ministers einzelne Stellen herausreißt, die aus ganz anderen Voraussetzungen gesprochen wurden und solche Wendungen daran knüpft, der verdient darauf keine Antwort. Die Interpellation werde ich beantworten. Es heißt mir freilich zu viel zumuthen, wenn ich jeden einzelnen Spezialfall auf diesem Gebiete kennen soll, nachdem ich ihn habe erzählen hören. Interpelliren Sie doch, Sie interpelliren ja so viel, dann werde ich Ihnen Rede und Antwort geben. Ich gehe davon aus, daß bei Führung der Kirchenbücher der Staat mindestens ebensosehr interessirt ist, wie die Kirche und dem gegenüber kommt die Frage, wem das Eigenthum des Materials der Bücher gehört, nicht in Betracht, sondern nur der Zweck und die Benutzung derselben. Und da unterliegt es doch keinem Zweifel, daß das Staatsinteresse erfordert, Personen, welche die Befugniß zur Führung der Kirchenbücher nicht haben, daran zu verhindern. Die Fortführung gewinnt sonst äußerlich den Anschein des Rechtes, während in Wahrheit nur eine Verwirrung desselben herbeigeführt wird, wenn es unbefugten Personen möglich ist, Bücher, denen öffentlicher Glauben gebührt, weiter zu führen, öffentliche Urkunden auszustellen und fremde Urkunden zu beglaubigen. Da ist es die Pflicht des Staates, dazwischen zu treten und da ist kein Mittel angemessener, als solche Bücher und die Siegel aus den Händen unbefugter Personen zu entfernen. Außerdem mußte die Regierung die Möglichkeit schaffen, daß aus bereits gesetzlich vollzogenen Aufzeichnungen die nöthigen Auszüge zu machen und das konnte sie nur dadurch, daß sie die Kirchenbücher an die berechtigten Aufsichtsinstanzen zurückzog. Nun hat der Pfarrer Wehn allerdings der Forderung der Regierung insoweit entsprochen, daß er die deutschen Bücher herausgab, dagegen hat er die Herausgabe der lateinischen Bücher verweigert. Nun darf man aus dem Umstande, daß diese Bücher lateinisch geführt werden, nicht etwa folgern, daß sie nur kirchliche Bedeutung hätten. In Folge der historischen Entwickelung giebt es noch einen ganzen Landkreis, nämlich Posen, wo die Bücher überwiegend lateinisch geführt werden, so gut im kirchlichen wie im staatlichen Interesse. Bis 1838 war dies überhaupt der Fall, seitdem wurden neben den deutschen Büchern zum Theil auch die lateinischen weiter geführt als Duplikate, es lag also im Interesse des Staates, auch diese in seinen Besitz zu bekommen, sonst bleibt die Möglichkeit der Täuschung und Irrung weiter bestehn. Nun zieht Herr von Mallinckrodt die Gesetzlichkeit der gegen den Pfarrer Wehn angewendeten Zwangsmaßregeln in Zweifel. Wenn sich der Landrath auf das Gesetz von 1850 beruft, so ist das falsch. Ueberhaupt hat derselbe, nur im Auftrage und als Werkzeug der Regierung gehandelt, welche für ihr Vorgehen die Instruktion von 1808 zu Grunde legte. Die Regierung ist nun der Meinung, daß bei der Fassung der Instruktion die Strafe von 4 Wochen nicht als Strafmaximum überhaupt, sondern nur des einzelnen Strafbefehls zu betrachten ist und sie wurde in die Auffassung um so mehr bestärkt, als es dem Geist der damaligen Gesetzgebung überhaupt widersprach, Limita für Zwangsmaßregeln festzusetzen. In der Gerichtsordnung ist freilich ein ganz andrer Ausdruck gebraucht, indem darin gesagt ist, daß der Arrest zur Erzwingung eines Urtheils höchstens 3 Monate dauern soll; allein dann bleibt ja noch die Interessenforderung bestehn. Nun kann es freilich bedenklich sein, eine so schwer wiegende Befugniß der Regierung zu ertheilen, denn im Theorem ist es allerdings richtig, daß ein Ungehorsamer lebenslänglich eingesperrt werden kann. (Hört!) Aber ist dasselbe nicht bei dem widerspenstigen Zeugen möglich? Das eine ist nicht schlimmer wie das andere, wenngleich vielleicht Beides schlimm ist. Wenn die Regierung einmal fruchtlos einen vierwöchentlichen Zwangsarrest vollstreckt hat, so wird sie sorgfältig zu überlegen haben, ob sie abermals eine Zwangshaft dekretiren solle. Es kommt dann sehr auf den konkreten Fall an und der ist allerdings hier so ernst (Heiterkeit im Zentrum), daß die Regierung die Rücksicht auf das Individuum diesmal in den Hintergrund stellen und eine neue Freiheitsentziehung verfügen mußte. Es handelt sich hier nicht um einen einzelnen Akt des Ungehorsams, sondern um einen allgemein verbreiteten Widerstand. Jedenfalls wird aber solchen Theoremen, wie sie Herr v. Mallinckrodt anführte, kein Mensch Folge geben, wenn andere Mittel vorhanden sind, die lediglich dasselbe Ziel verfolgen, und dies wird von morgen ab der Fall sein, von wo ab das Gesetz vom 4. Mai dieses Jahres gesetzliche Kraft erhält. Durch seine Anwendung wird zunächst direkt ein Mißbrauch der lateinischen Kirchenbücher und Kirchensiegel verhütet werden können; und indirekt wird damit ein Antrieb gegeben, daß diese Bücher und Siegel wieder in berechtigte Hände kommen. Von diesem Standpunkt aus habe ich die Sache in neue Wege geleitet, und es wird damit dem Wunsche des Interpellanten Gerechtigkeit geschehen, ohne daß dabei das Gesetz Schaden leidet.

Auf den Antrag des Abgeordneten Windthorst, der diesmal eine viel stärkere Unterstützung findet als vorhin, tritt das Haus auch in die Diskussion dieser zweiten Interpellation ein.

Abg. Lasker: M. H., ich halte es für rathsam, nachdem Sie einmal die Besprechung des Falles beantragt haben, daß einer aus unserer Reihe das Wort ergreift und ich habe es auch um deswillen persönlich gethan, weil heute eine Frage zur Sprache gebracht wird, von der ich sagen kann, daß die gesammte liberale Partei und ich wohl auch persönlich seit vielen Jahren den entgegengesetzten Grundsatz, als den der Herr Kultusminister gegenwärtig vertheidigt hat, im Interesse der bürgerlichen Freiheit hier und außerhalb des Hauses gleichmäßig verfochten haben. (Beifall im Zentrum). Ich bin der Meinung, daß neben einer Auslegung, wie sie der Verordnung von 1808 gegeben und in diesem Fall auch thatsächlich ausgeübt worden ist, eine bürgerliche Freiheit und ein Recht überhaupt nicht besteht (Sehr richtig!) Unsere Gesetze, das Strafgesetz und alles, was in dieser Beziehung angeordnet wird, fallen der Polizei gegenüber zur völligen Bedeutungslosigkeit herab. Während wir im Strafgesetzbuch uns mühen genau den Charakter der einzelnen Handlung nach allen Seiten zu erwägen, einen genau vorgeschriebenen Prozeß geben, die Instanzen vorschreiben, wenn es sich auch nur um einige Tage Freiheit handelt, ist hier das ganze Vermögen und die Freiheit des ganzen Lebens dem Federstrich eines Landraths preisgegeben. Ein solcher Zustand ist eines Rechtstaates unwürdig. (Bravo!) Schon 1861 habe ich schriftstellerisch auseinandergesetzt, daß man unter der Geltung solcher Gesetze niemals von einem Rechtsstaate reden darf. Wohin man blickt, ist die Regierung in der Lage in ihrem polizeilichen Charakter aufzutreten. Auch hierüber habe ich Beispiele der merkwürdigsten Art gesammelt, aus Erkenntnissen des Kompetenz-Gerichtshofes. In vielen Verhältnissen des Lebens, in denen ein einfacher Verstand Polizei gar nicht vermuthen kann, tritt plötzlich irgend eine Behörde, die nie den Namen Polizei hat, als Polizei auf. In Stettin ist z. B. das Konsistorium aufgetreten, sich als Kirchen-Polizei plötzlich entpuppt, hat in Beziehung darauf, wer das Druckerrecht für ein Gesangbuch habe und hat mit Exekutivstrafen dahin gewirkt, daß ein bestimmter Drucker des Abdrucks sich enthalte. Bei dieser Sachlage sind alle unsere Gesetze überflüssig. (Sehr wahr!) Ich bin mit dem Minister der Meinung, daß allerdings die Kirchenbücher nicht das bedeuten, was ihr Papier bedeutet, sondern daß sie ihrem geistigen Inhalt nach beurtheilt werden müssen und demnach ihr Eigenthum sich darnach richtet, in wessen Namen der Inhalt in die Kirchenbücher eingetragen wird — aber dies ist der einzige Schritt, den ich mit dem Kultusminister gemeinschaftlich gehen kann. Ich bin insbesondere nicht seiner Meinung, daß die Verordnung von 1808 auch nur die Bedeutung zuläßt, daß die Strafen beliebig wiederholt werden dürfen, in vollständiger Unbegrenztheit. Einen solchen Sinn einem Gesetze beizulegen, würde ich für eine Beleidigung des Gesetzgebers halten. (Beifall.) Diese Frage ist so ernst, daß ich sie häufig im Hause zur Sprache gebracht habe und gerade deshalb habe ich die Kreisordnung für ein so außerordentlich werthvolles Produkt erklärt, für eine Wendung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, weil sie dem, was im Namen des Gesetzes gefehlt werden kann, ohne Rechtsspruch, nun endlich ein Ende gesetzt hat, durch Einsetzung von Richtern, wenigstens in dem Geltungsgebiet der Kreisordnung. Und deshalb habe ich auch oft an Sie die Bitte gerichtet, nicht damit zu zögern, auch den andern Provinzen die Wohlthat der Kreisordnung zuzuwenden. (Beifall) Der Herr Minister sagte, der Landrath habe hierbei nur als Werkzeug der Regierung gehandelt und nur auf Grund der Instruktion von 1808. Nun hat aber der Landrath offenbar das Gegentheil in seine Verfügung hineingeschrieben, denn er hat sich als selbstständiger Polizeibeamter auf Grund des Gesetzes von 1850 gerirt und ich weiß sehr wohl, daß die Polizeibeamten ein so natürliches Recht sich fortentwickelt haben. Die Strafbefugniß der Regierung darf überhaupt gar nicht delegirt werden, sondern muß von der Regierung selbst geübt werden; die Verordnung muß von ihr selbst ausgehen, unter ihrer Verantwortlichkeit und es ist wahrlich ein großer Unterschied, ob irgend ein beliebiger untergeordneter Polizeibeamter Verfügungen erläßt unter Berufung darauf, daß er eine allgemeine Delegation der Regierung habe oder ob die Regierung jeden einzelnen Fall unter ihrer eigenen Unterschrift ergehen lassen und auch deswegen unter ihre Verantwortlichkeit nehmen muß. Das ist eben das Unglück bei unserem Polizeiverfahren, daß nicht allein materielle Willkür ohne Ende geübt wird, sondern man überall die Wahrnehmung der Form vergißt und der Beamte kaum das Bewußtsein hat, in welcher Eigenschaft er eigentlich handelt. Der Minister hat sich darauf berufen, diese Angelegenheit sei analog dem Zeugenzwang. Sie wissen auch, die Frage ist bestritten, ob der Zeugenzwang ins Unendliche ausgeübt werden darf und ob eine vernünftige Regierung oder ein vernünftiges Gericht je von dieser Befugniß Gebrauch macht; und wir wollen ja die Fälle unterscheiden und charakterisiren. Aber ich behaupte, eine Aehnlichkeit mit dem Zeugenzwang liegt gar nicht vor. Denn wenn das Gesetz ein Maximum von 100 Thlr. Geldstrafen oder vier Wochen Gefängniß der Polizei festsetzt, so verstehe ich dies nicht derartig, daß sie diesem Strafakt beliebig oft wiederholen kann; dann würde das Gesetz wirklich in Worten sprechen, die keinen Inhalt haben. Aber wenn die vom Abg. v. Mallinckrodt vorgebrachten Thatsachen richtig sind — und sie sind nicht widerlegt —, so ist nicht einmal mit der genügenden Vorsicht zu Werke gegangen; denn das Mindeste wäre doch gewesen, daß den Betreffenden Zeit gegeben wäre, sich zu überlegen, ob sie nunmehr einem neuen Strafbefehl oder Anordnungsbefehl Folge geben wollen und es sieht mir sehr merkwürdig aus, wenn ein Beamter in diesem Besitz unbegrenzter Machtvollkommenheit den neuen Befehl immer strenger macht, so daß er seinem Inhalt nach kaum befolgt werden kann und noch in continenti im Gefängniß die betreffenden Personen trifft, ohne Zeit zur Ueberlegung zu gewähren. Denn im Gefängniß ist man wahrlich nicht dazu angethan frei zu überlegen: entweder man ist viel williger oder viel hartnäckiger je nach dem betreffenden Charakter (Sehr wahr!) Ich möchte die Aufmerksamkeit des ganzen Hauses darauf richten, daß hier ein Fall vorliegt, in dem wir alle verbunden sind die gemeinsame Freiheit, die gemeinsame Ehre des Bürgers zu vertheidigen (Beifall), daß ich hier einen Unterschied zwischen der einen und andern Seite des Hauses garnicht anerkennen kann. Bestreiten aber muß ich dem Abgeordneten v. Mallinckrodt, daß diese Praxis neu ist und heute erst gegen die 8,000,000 Katholiken angewandt wird. Diese Praxis ist angewandt gegen unsern Widerspruch die ganze Zeit solange ich parlamentarischen Verhandlungen beiwohne. (Sehr richtig.) Wir haben fort und fort diese Praxis gerügt und wir haben nicht immer gleichen Anklang bei den Herren gefunden, welche gegenwärtig so lebhaft für eine Aenderung eintreten — mit Ausnahme des Abg. Reichensperger, der stets auf unserer Seite gestanden und in gleicher Richtung gewirkt hat. Dem Kultusminister wird Jeder, der seine ganze Verwaltung kennt, gegen eine auch nur entfernte Absicht, dem Gesetze Zwang anthun zu wollen, in Schutz nehmen. (Oho! im Zentrum.) Ich habe den Herrn Kultusminister in seiner Verwaltung verfolgt und kann das Zeugniß abgeben, daß, soweit ich sie zu kontroliren im Stande war, er auf die strengste Art jeden einzelnen Gesetzesparagraphen prüft, den er zur Anwendung bringt, und beinahe richterliche Sorgfalt darauf verwendet. Aber, meine Herren, hier haben Sie den Beweis, wie schädlich es ist, selbst in die Hand eines dem strengsten Rechte ergebenen Mannes eine Befugniß zu legen, die ihrer Natur nach allerdings die Grenze jedes Rechtes verwischt. Behandeln Sie diesen Fall nicht als einen vereinzelten, sondern aus der ganzen Geschichte unseres Polizeistaates. Wenn Sie glauben, diese Auslegung entspränge aus Verfolgungssucht gegen die katholische Kirche, so haben Sie die lebenden Zeugen, daß die Minister Preußens von jeher so tolerant gewesen sind, gegen alle Parteien und Religionen in gleicher Weise die Polizeimacht so auszuüben, wie sie hier geübt ist. (Sehr wahr!) Ich werde es für die beste Frucht der Interpellation halten, wenn sie nicht einseitig für den gegenwärtigen Kirchenkampf ausgebeutet wird, sondern wenn sie uns alle gemeinsam verbindet, für die gemeinsame Freiheit und das gemeinsame Recht aller Bürger einzutreten (Lebh. Beifall.)

Abg. Windthorst (Meppen): Was ich sagen wollte, hat der Vorredner in dankenswerther und vortrefflicher Weise bereits gesagt. Die Kirchenbücher gehören dem, der sie führt, also der Kirche, und der Staat hat in keiner Weise ein Recht, dieselben für sich in Anspruch zu nehmen. Nachdem nun auch von liberaler Seite des Hauses anerkannt ist, daß in diesen Dingen zu weit gegangen, hoffe ich, daß sofort ein Telegramm abgelassen wird, um eine Remedur herbeizuführen.

Der Kultusminister: Ich habe bereits erklärt, daß ich von diesem Standpunkte aus die Sache eingeleitet habe und nicht erst einleiten werde.

Damit ist auch die zweite Interpellation erledigt.

Ohne Debatte werden in dritter Berathung erledigt die Gesetzentwürfe, betreffend die im Jahre 1875 vor Feststellung des Staatshaushaltsetats zu leistenden Staatsausgaben und betreffend die gerichtliche Eintragung von Grundlasten in den vormals bairischen Landestheilen des Bezirks des Appellationsgerichts zu Kassel.

Es folgt die erste und zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Bereitstellung einer Summe von 340,000 Thalern zum Ankauf der Suermondt'schen Sammlung von Gemälden und Handzeichnungen älterer Meister aus den Verwaltungsüberschüssen des Jahres 1873. dessen § 1 lautet: „Der Staatsregierung wird zum Ankauf der dem Rentier Suermondt zu Aachen gehörigen Sammlung von Gemälden und Handzeichnungen älterer Meister die Summe von 340,000 Thlrn. aus den Verwaltungsüberschüssen des Jahres 1873 zur Verfügung gestellt."

Abg. v. Schorlemer-Alst: Es ist nichts Neues, daß der Rentier Suermondt seine Sammlungen verkaufen wollte, um so erstaunlicher ist es, daß uns jetzt im letzten Augenblick erst eine Vorlage

darüber gemacht wird, so daß die Vermuthung nahe liegt, daß es sich um eine Ueberraschung des Hauses handelt. Die Motive zur Vorlage sind sehr dürftig, es fehlt an einem Kataloge, der doch nothwendig wäre, um einigermaßen eine Uebersicht zu gewinnen. Nach meinen Erkundigungen stellt sich doch manches Bedenken heraus; es sollen mindestens mehrere Murillo's und Rembrandt's zweifelhaft sein; mehrere andere Gemälde von Spanien, die von einem Herrn v. Scheperer(?), einem französischen Offizier, wie man sagt, „gerettet“ sind, scheinen auch eher Kopien als Originale zu sein. Ein Herr Waagen, (Heiterkeit) — ja er ist sehr bekannt — hat einen Katalog dieser Sammlung geliefert, er hat aber auch die Sammlung eines englischen Lords katalogisirt und fast sämmtliche Gemälde für echt erklärt, worauf denn der ehrliche Besitzer erklärte, daß sie nur Kopien seien. Mir ist gesagt, die Sammlung sei nur 100- bis 150,000 Thlr. werth. Die Motive selbst bekennen, daß in der Sammlung manche nicht sehr werthvolle Objekte sich befinden und daß nicht alles in die königlichen Museen gebracht, sondern einiges den Provinzial-Galerien überwiesen werden, also an letztere jedenfalls der Schund. (Bewegung.) Ja es kommt auch Schund bei solchen Sammlungen vor. Uebrigens haben wir in dieser Session schon genug Ausgaben für die Kunst gemacht, z. B. zum Ankauf des Lüneburger Silberschatzes, wenn wir auch heidenmäßig viel Geld haben. Es sind noch viele unbefriedigte Bedürfnisse vorhanden, die vielen Klagen der Landwirthschaft finden keine Berücksichtigung (Widerspruch. Einige Stimmen rechts: Sehr richtig!); wenn man so viel Geld hat, sollte man an eine Verminderung der Steuerlasten denken oder wenigstens die Einkommensteuerschraube einmal still stehen lassen. Im Volke ist das Bedürfniß nach Steuererleichterungen viel stärker als nach Bildergalerien. Wir sind nicht genau genug über die Vorlage orientirt und ich beantrage sie an eine Kommission von 14 Mitgliedern zu verweisen.

Regierungs-Kommissar Professor Schoene: Die Absicht des Rentier Suermondt seine Sammlung zu verkaufen, ist noch nicht lange bekannt. Vor etwa 4 Wochen erhielt der Direktor des hiesigen Museums telegraphische Nachricht davon. Als sie bekannt wurde, sind sofort die Verhandlungen eingeleitet und alle Gemälde einzeln geprüft und taxirt. Das Resultat dieser Prüfung und der immer mehr wachsende, weltbekannte Ruf der Sammlung haben die Regierung veranlaßt den Gesetzentwurf vorzulegen. Sie ist dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß man verantwortlich ist nicht nur für das, was man thut, sondern auch für das, was man unterläßt. (Sehr richtig!) Die Regierung mußte ein dringendes Interesse haben, daß die Sammlung nicht außer Landes ging. Wenn der Vorredner die Autorität des Herrn Waagen beanstandet, so glaube ich, daß wer die Resultate der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft in den letzten 30 Jahren überblickt, zugeben wird, daß der Name Waagen jedenfalls zu den Autoritäten gehört. Was die Sammlung betrifft, so stimmten dem Urtheile der Kunstkenner in sonst seltener Harmonie auch namhafte Künstler bei. Ich kann Ihnen also nur die Annahme des Gesetzes empfehlen.

Abg. Lipke begrüßt die Vorlage mit Freuden, die in einer Session, wo man enorme Summen für materielle Bedürfnisse bewilligt hat, eine Summe für ideale Zwecke fordert. Der Abgeordnete v. Schorlemer-Alst scheint vergessen zu haben, daß wir 170 Millionen Thaler für Eisenbahnen bewilligt haben, die doch auch der Landwirthschaft zu Gute kommen. Unsere Museen haben unter der Ungunst der Zeitverhältnisse gelitten; da kurz vor ihrer Gründung ähnliche Kunstanstalten gegründet waren, so haben unsere Museen nur die Nachlese halten können. Es ist daher recht erfreulich, daß jetzt, wo sich unsere Finanzen in günstigen Verhältnissen befinden, etwas für die Kunst geschehen soll. Wir müssen der Regierung dankbar sein, und rasch zugreifen, da der Preis ein durchaus angemessener ist.

Abg. Reichensperger erklärt, daß er abweichend von seinem Freunde v. Schorlemer für die Vorlage stimmen werde, weil er durch einen Freund in Aachen, den er als Autorität in Kunstsachen und zugleich als höchst unbefangen anerkennen muß, über die Angelegenheit orientirt sei. Derselbe halte die Sammlung für eine der bedeutendsten Privatsammlungen in ganz Europa und taxire ihren Werth auf 500,000 Thlr.; jedenfalls würde bei einer Versteigerung die Summe von 340,000 Thlr. entschieden überschritten werden. Der Eigenthümer hat sich zur Annahme dieser Offerte entschlossen, weil er als Kunstkenner und Liebhaber ein Interesse daran hat, die Sammlung nicht zu zersplittern. Der Geldpunkt wird in dieser Frage nicht entscheidend sein.

Abg. Virchow meint, daß es ganz unmöglich sei einem solchen Gesetzentwurf eine vollständige Motivirung zu geben, denn ein Streit über die Echtheit oder Unechtheit eines Murillo kann doch im Abgeordnetenhause nicht entschieden werden. Bis jetzt ist die Kunst sehr vernachlässigt worden; vielleicht wird für die Landwirthschaft nicht geschehen; für die Landwirthschaft habe der Minister immer eine bedeutende Summe zur Disposition gestellt. Die Sammlung würde eine größere Summe bei der Auktion ergeben, und nur im Interesse der Zusammenhaltung der Sammlung hat der Rentier Suermondt die Offerte von 340,000 Thlr. gemacht.

Abg. v. Sybel: Es befindet sich in der Sammlung auch eine reiche Kollektion von Handzeichnungen, die nach Ansicht von Kennern zum Schönsten gehören, was irgend eine Sammlung in Europa an Handzeichnungen besitzt. Die Regierung konnte sich mit Recht auf die notorische Celebrität der Sammlung berufen und daher die Motive der Vorlage kurz fassen. Am Rhein ist der Name Suermondt seit Dezennien für Jeden die sicherste Gewähr für die bedeutende Qualität eines Kunstgegenstandes, den er in seine Sammlung aufnimmt. Ich kann also mit bestem Gewissen die Vorlage empfehlen.

Die Vorlage wird hierauf mit sehr großer Majorität angenommen. (Dagegen stimmen v. Mallinckrodt, v. Gerlach, Ibach, 2 Schorlemer-Alst, Schröder (Lippstadt), Graf Praschma und v. Wedell-Behlingsdorf.)

Es folgt die dritte Berathung des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über die Besteuerung der Gewerbe der Bäcker, Fleischer, Brauer, der Agenten der Versicherungsgesellschaften, der Kleinhändler und des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

Regierungskommissarius Geh. Rath Liebrecht erklärt, daß es der Regierung unmöglich sei, die gestrigen Beschlüsse des Hauses anzunehmen. Es ist durch die neue Fassung der §§ 1 und 2 eine Unklarheit in das Gesetz gekommen, wie die in Rede stehenden Gewerbetreibenden zu veranlagen seien, ob mit Vergleichung unter sich oder mit den anderen Censiten. Diese Unklarheit könnte zu den erheblichsten Schwierigkeiten führen, und die Regierung bitte deshalb, die betreffenden Paragraphen abzuändern.

Abg. Rickert bedauert diese Erklärung. Um aber das Zustandekommen des Gesetzes zu sichern und dem Lande eine Steuererleichterung zu geben, stellt er ein Amendement, welches unter Zusammenfassung der beiden ersten Paragraphen in einen Paragraphen die Unklarheit entfernt. Nachdem sich der Regierungskommissar für dieses Amendement erklärt hat, wird das Gesetz ohne weitere Debatte mit dieser Veränderung definitiv angenommen.

Sodann berichtet Abgeordneter Virchow Namens der Budget-Kommission über die allgemeine Rechnung über den Staatshaushaltsetat des Jahres 1871 nebst den Bemerkungen der Oberrechnungskammer. Zu dieser Rechnung hat die Kommission Anträge gestellt, die Entlastung der Staatsregierung in Bezug auf die Allgemeine Rechnung des Jahres 1871 und die Verwaltung des Staatsschatzes und die Annahme folgender Resolutionen beantragt: „Die Staatsregierung zu ersuchen, der Oberrechnungskammer die folgenden Beschlüsse mitzutheilen: Das Haus der Abgeordneten wünscht, 1) daß auch in Zukunft die Bemerkungen der Oberrechnungskammer in ähnlicher Weise, wie in diesem Jahre, durch eine Darstellung der allgemeinen Gesichtspunkte und Ergebnisse eingeleitet werden; 2) daß die Oberrechnungskammer sämmtliche, von ihr aufgefundenen Abweichungen von Finanzgesetzen mittheile, wobei eine summarische Zusammenfassung untergeordneter, bereits gerügter Fehler zugelassen wird; 3) daß über den Stand der nach Inhalt des Abschlusses noch nicht erledigten Monita und der vom Landtage beschlossenen Vorbehalte in den Bemerkungen der nächsten Rechnung Mittheilung gemacht wird; 4) daß diejenigen Ausgaben, welche sich im Sinne der Bemerkungen als noch nicht genehmigte Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben darstellen, besonders hervorgehoben werden und der Betrag der einzelnen in Zahlen angegeben wird.“

Das Haus tritt diesen Anträgen durchweg bei und genehmigt darauf den Gesetzentwurf betreffend die Verhältnisse der Mennoniten unverändert nach den Beschlüssen des Herrenhauses.

Es folgt die erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 6. Mai 1869 über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste in der Fassung des Herrenhauses.

§ 1 lautet: „Deutsche, welche in Elsaß-Lothringen die nach den dortigen Gesetzen vorgeschriebene erste, zum Eintritt in den höheren Justizdienst befähigende Prüfung bestanden haben, können mit Genehmigung des Justizministers zur Vorbereitung für den Justizdienst und die Zurücklegung der großen Staatsprüfung in Preußen zugelassen werden.“

Auf eine Anfrage des Abg. Windthorst (Meppen), ob die Reichsregierung sich mit dem Gesetze einverstanden erklärt habe, antwortet ein Kommissar des Justizministeriums, daß dies thatsächlich der Fall sei.

Abg. Windthorst hält die dem Justizminister durch § 1 eingeräumte Befugniß zur Ertheilung der Genehmigung für den Eintritt in den preußischen Justizdienst an Deutsche, welche in Elsaß-Lothringen das erste juristische Examen gemacht haben, für eine unzweckmäßige, da dieselbe leicht zur Willkür Veranlassung geben könnte.

Der Justizminister hält die ihm im § 1 eingeräumte Befugniß einmal für nichts Außergewöhnliches, dann aber auch für etwas ganz Selbstverständliches. Wenn gegen diejenigen Leute, die in Elsaß-Lothringen das erste juristische Examen gemacht haben, bezüglich ihrer Uebernahme in den preußischen Justizdienst nicht erhebliche Bedenken vorliegen, so werden sie gewiß aufgenommen werden. Es liegt wahrlich kein Grund vor zu der Befürchtung, daß der Justizminister nach Willkür und Belieben verfahren könnte, zumal es sich um junge Leute handelt, die er gar nicht kennt.

§ 1 wird hierauf angenommen.

§ 2 lautet: „Auf die nach den §§ 6 bis 8 des Gesetzes vom 6 Mai 1869 den Referendarien vorgeschriebene Vorbereitungszeit kann die bei den Gerichten, der Staatsanwaltschaft, den Advokaten, Anwälten und Notaren in Elsaß-Lothringen zurückgelegte Zeit der Beschäftigung mit Genehmigung des Justizministers in Anrechnung gebracht werden.“

Derselbe wird ohne Diskussion genehmigt; ebenso § 3, nach welchem der Justizminister die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen näheren Anordnungen zu treffen hat; sowie die Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes.

Schluß 4 Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch 11 Uhr. (Verschiedene dritte Lesungen, das Expropriationsgesetz, Petitionen).

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 19. Mai.

— Der bisherige Präsident des Reichseisenbahnamtes, Scheele, ist, übereinstimmenden Meldungen zufolge, nun definitiv von seinem Posten zurückgetreten. Ueber seinen Nachfolger ist noch nichts bestimmt; der „N.-Z.“ werden neuerdings andere Kandidaten als die bisher genannten als für den Posten ins Auge gefaßt bezeichnet.

— Wie die „Post“ hört, wird nunmehr ein weiterer Schritt zur Durchführung der Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September v. J. geschehen und zwar wird mit der Organisation der Kreis-Synoden vorgegangen werden. Zu diesem Behuf hat der Evangelische Oberkirchenrath an die Konsistorien eine diesbezügliche Verfügung unter dem 16. Mai d. J. erlassen.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 20. Mai.

r. Der Oberpräsident Günther ist gestern Nachmittag aus Berlin, wo er an den Sitzungen des Herrenhauses Theil nahm, hierher zurückgekehrt.

Aus dem Bromberger Kreise, 17. Mai. [Leichenfund.] Gestern wurde in der zum Belaufe Jesuitersee gehörigen Forst der Förster Töfflinger aus Forsthaus Jesuitersee zum Theil entkleidet todt gefunden. Seine Angehörigen vermutheten anfänglich, daß derselbe in Folge eines Schlaganfalles gestorben sei. Ein aus Bromberg herbeigerufener Arzt konnte diese Todesart aber nicht konstatiren. Der Staatsanwalt in Bromberg ist deshalb Kenntniß von dem Auffinden der Leiche gegeben worden und wird zur Ermittelung der Todesursache die Leiche sezirt werden.

Bromberg, 18. Mai. [Ein Attentat.] Vorgestern Mittag trat ein Individuum in den Laden des Fleischermeisters Joedz auf Vorstadt Grostwo, in welchem sich die Schwiegermutter des Fleischers allein befand, feilschte um mehrere Stücke Fleisch und wollte endlich Wurst kaufen. Als die alte Frau ihm ein Stück von einer größeren Wurst abschneiden wollte, ergriff er ein auf dem Ladentisch liegendes Messer, faßte mit der linken Hand die Frau am Genick und versuchte der alten Frau den Hals zu durchschneiden. Als auf ihren Hilferuf Leute herbeieilten, entsprang der Mordstrolch. Die Frau hat erhebliche Schnittwunden an den Händen, mit denen sie ihren Hals geschützt hatte, davongetragen. Leider ist es bis jetzt nicht gelungen, den Thäter festzunehmen, der es augenscheinlich auf eine Beraubung der Ladenkasse abgesehen hatte. (Br. Z.)

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Posen-Slupce-Kutno.** Ein Warschauer Blatt bringt angeblich aus offizieller Quelle die Nachricht, daß die russische Regierung endlich die schon seit Jahren nachgesuchte Gehnemigung zur Ausführung der Terrainstudien und sonstigen Vorarbeiten zu einer von Kutno, über Slupce bis zur Stadt Posen zu erbauenden Eisenbahn ertheilt hat. Dies Bahnprojekt, durch welches eine direkte Schienenverbindung zwischen Posen und Warschau hergestellt werden soll, wurde bekanntlich schon vor 6 Jahren angeregt und es bildete sich damals eine Aktiengesellschaft zur Ausführung desselben, der es aber trotz der eifrigsten Bemühungen nicht gelingen wollte, russischerseits die Konzession zur Weiterführung der Bahn über Slupce bis Kutno zu erlangen, wo die Konsortialbahn in die Bromberg-Warschauer Bahn einmünden würde. Neuerdings ist — wie die „Börs.-Ztg.“ meldet — das voraussichtlich sehr rentable Bahnprojekt von polnischen und besonders warschauer Kapitalisten wieder aufgenommen worden und dem Einflusse derselben ist es zuzuschreiben, daß die russische Regierung jetzt die Konzession zu den Vorarbeiten ertheilt hat.

** **Berliner Bank.** In seiner am 18. d. M. zu Berlin stattgehabten Sitzung beschloß der Aufsichtsrath der Berliner Bank nunmehr definitiv in einer demnächst einzuberufenden Generalversammlung die Liquidation der Bank zu beantragen; man hofft bei der Liquidation den Paribetrag der Aktien nahezu zu erreichen. Das Vorschußgeschäft, welches mit der Berliner Nordbahn gemacht ist, dürfte selbst nicht in dem Falle eines Konkurses jener Gesellschaft, einen Verlust für die Bank zur Folge haben, da dieselbe reichlich gedeckt ist; allerdings dürfte die vollkommene Erledigung der Liquidation wohl einigermaßen durch die Abwickelung jenes Geschäfts verzögert werden. Die einzige Folge dürfte indeß die sein, daß der Restbetrag der Liquidationsquote zu einem späteren Termin ausgezahlt werden würde, während ein großer Theil des Vermögens der Bank bereits jetzt liquide ist oder doch innerhalb der gesetzlich festgesetzten Auszahlungsfrist liquide gestellt werden kann. Die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung, in welcher der Verwaltungsrath den Antrag auf Liquidation stellen wird, dürfte bereits demnächst erfolgen. (B. C.)

** **Wien**, 18. Mai. Der offizielle Bericht über den Stand der Saaten konstatirt, daß in der ersten Hälfte des Mai in dem westlichen Theile des Reichs wiederholte Fröste vorgekommen sind, daß in dem östlichen Theile des Reichs dagegen nur in den wenigsten Gegenden Frost eingetreten ist. Der Saatenstand ist demnach im Allgemeinen seit dem 1. d. in dem westlichen Theile der Monarchie schlechter und im östlichen besser geworden. — Die heutige Generalversammlung der österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft hat den Rechnungsabschluß für 1873, sowie die Vertheilung einer Gesammtdividende von 50 Francs genehmigt. Der nächste Julicoupon wird mit 30 Francs, worunter 5 Francs als Abschlagszahlung für 1874, eingelöst werden. Die Generalversammlung hat ferner dem Ankauf der Eisenbahn von Tot Megyer nach Surany ihre Genehmigung ertheilt.

Vermischtes.

* **Wittenberg**, 12. Mai. [Dr. theol. Samuel Seelfisch †]. Heute wurden hier die sterblichen Ueberreste eines Mannes beerdigt, der in mehrfacher Hinsicht der letzte Wittenberger alter Zeit genannt werden konnte, des 85jährigen Archidiakonus a. D. Dr. theol. Samuel Seelfisch. Unter unseren Zeitgenossen sicher noch der einzige, der nur auf der wittenberger Universität studirt, hatte er die letzten Jahrzehnte derselben noch erlebt; er war zugleich der letzte männliche Nachkomme eines Geschlechtes, aus dem mancher Bürgermeister des 16. und 17. Jahrhunderts für die Reformatorenstadt hervorgegangen, während andre Zweige in Stralsund und Greifswald blühten und dort noch vor 1750 ausstarben. Er feierte 1860 und 65 nach einander das 50jährige Gedächtniß seiner Magisterwürde und seiner Amtsthätigkeit; die Universität Halle ehrte ihn bei der zweiten Melanchthonfeier durch Ehrenpromotion zum Doktor der Theologie wegen seiner seltenen Verdienste als Seelsorger. Sein Gedächtniß wird hier lange noch in Segen bleiben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.

Angekommene Fremde vom 20. Mai.

MYLIUS' HOTEL DE DRESDE. Die Rittergutsbes. Baarth a. Modrze, Sperling u. Frau a. Grzybno, Sasse a. Neudorf, von Delhaes a. Borowko, Schön a. Tarnowo, Hauptmann v. Nassau a. Stettin, Landwirth Bergfeld a. Modrze, Rentier Ludemann u. Frau a. Wreschen, Ingen. Weidmann a. Breslau, Hauptmann Emrich a. Stettin, die Kaufleute Breslauer u. Jaffe a. Berlin, Lüdendorff u. Mielke a. Stettin, Lewy a. Paris.

BUCKOW's HOTEL DE ROME. Die Kaufleute Haremann a. Köln, Reifschneider a. Glauchau, Hopper a. Wien, Misch, Springer, Senger, Krüger u. Türck a. Berlin, Fabian a. Hamburg, Kühn a. Leipzig, Tennhomsal a. Neuß, Bankier Beck a. Hamburg, Rentier Scharf a. Aachen, Fabrikbesitzer Wiegenkorn a. Berlin, die Rittergutsbesitzer Iffland a. Chlebowo, Bode a. Polewice.

STERN'S HOTEL DE L'EUROPE. Rentier Sawalski aus Sprzeczno, die Gutsbesitzer Albrecht aus Ostpreußen, Steamer aus Altzei, die Kaufleute Levin aus Sorau, Lewy aus Berlin, Wernicke aus Hamburg, Fischer aus Großbeeren, Makler Progell aus Halle, Banquier Wiesing aus Dresden und Gutspächter Michalski aus Uparlowo.

C. SCHARFFENBERG'S HOTEL. Die Kaufleute Fröhlich a. Sagan, Gottschalk a. Saalfeld, Cohn a. Berlin, Munk a. Breslau, Bürgermeister Hache u. Frau a. Mur.-Goslin, die Zimmermeister Schmidt a. Wollstein, Baer u. Frau a. Obornik, Rittergutsbesitzer Goeppner a. Dzieszyn.

HOTEL DE BERLIN. Die Kaufleute Erhardt u. Bernhardt a. Breslau, Gentzke aus Düsseldorf, Haupt-Amtskontroleur Euler aus Podansz, Brauereibesitzer Habeck a. Grätz, Kreisrichter Thiele u. Frau a. Rosenberg, Gutsadministrator v. Kartszewski a. Truszczyn, Dekonom Nerling a. Hermsdorf, die Rittergutsbesitzer Dütschke a. Rombczyn, Gaffke a. Groß-Gräutzig.

GRAETZ HOTEL ZUM DEUTSCHEN HAUSE vorm KRUG'S. Die Kaufleute Neubauer a. Wien, Brachfeld a. Warschau, Schulz und Heinze a. Thorn, Wagenbauer Dornbluth a. Alt-Crone, Schauspieler Gutknecht a. Greifswalde, Frau und Schwester Koeppel a. Seiferschau, Künstler Hamburgy a. Berlin, Schauspielerin Martha Neumann a. Breslau, Destillateur und Kaufmann Samuel a. Warschau, Fabrikant Thiel a. Velten, Kaufmann Braut a. Dresden, Sängergesellschaft Höllensteiner a. Tyrol, Kaufmann Jehrig a. Lautendorf und Hendrich a. Crumberg.

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Versailles, 20. Mai. „Havas“ erfährt, das neue Cabinet werde sich voraussichtlich heute Abend konstituiren. Außer Goulard würden namentlich Decazes, Magne, Mathieu Bodel in das Cabinet eintreten. Die National-Versammlung nahm in definitiver Abstimmung das Gesetz über die Kinderarbeit in Fabriken an.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 19. Mai, Nachmittags. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. pr. Mai 24, pr. August-September $24\frac{1}{2}$, pr. September-Oktober —. Weizen pr. Mai 90. Roggen pr. Mai $61\frac{1}{2}$, pr. Juli-August $58\frac{3}{4}$, pr. September-Oktober $56\frac{1}{2}$. Rüböl pr. Mai und pr. Mai-Juni $18\frac{1}{2}$, pr. September-Oktober $19\frac{1}{2}$. Zink $6\frac{26}{30}$. — Wetter: Schön.

Bremen, 19. Mai. Petroleum fest, Standard white loko 11 Mark 25 Pf. bez. und Käufer.

Hamburg, 19. Mai, Nachmittags. (Getreidemarkt.) Weizen loko und auf Termine ruhig. Roggen loko ruhig, auf Termine matt. Weizen 216-Pfd. pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 257 B., 256 G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 255 B., 254 G., pr. Juli-August 1000 Kilo netto 253 B., 252 G., pr. August-September 1000 Kilo netto 247 B., 246 G. Roggen pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 180 B., 179 G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 175 B., 174 G., pr. Juli-August 1000 Kilo netto 171 B., 170 G., pr. August-September 1000 Kilo netto 170 B., 168 G. Hafer still. Gerste unverändert. Rüböl matter, loko und pr. Mai 58, pr. Oktober 200 Pfd. 60. Spiritus fest, pr. Mai-Juni $54\frac{1}{2}$, pr. Juli-August $56\frac{1}{2}$, pr. August-September 57, pr. September-Oktober pr. 100 Liter 100 pCt. $56\frac{1}{2}$. Kaffee ruhig; Umsatz 2000 Sack. Petroleum matter, Standard white loko 12, 50 B., 12, 40 G., pr. Mai 12, 40 G., pr. August-Dezember 13, 00 G. — Wetter: Schön, bewölkt.

Köln, 19. Mai, Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt.) Wetter: Warm. Weizen behauptet, hiesiger loko 9, 15, fremder 9, $7\frac{1}{2}$, pr. Mai 9, $4\frac{1}{2}$, pr. Juli 8, 22, pr. November 7, $27\frac{1}{2}$. Roggen fest, fremder loko 6, 15, pr. Mai 6, 1, pr. Juli 5, 20, pr. November 5, $16\frac{1}{2}$. Rüböl fester, loko $10\frac{3}{10}$, pr. Mai $10\frac{1}{10}$, pr. Oktober $10\frac{3}{4}$.

London, 18. Mai, Nachmittags (Getreidemarkt) Schlußbericht. Der Markt schloß für sämmtliches Getreide schleppend. Weizen nur 1—2 Sh. billiger verkäuflich. — Wetter: Schön, aber kühl.

Liverpool, 19. Mai, Nachmittags. Baumwolle (Schlußbericht): Umsatz 10,000 Ballen, davon für Spekulation und Export 2000 Ballen. Eher williger, amerikanische schwimmend $\frac{1}{8}$ billiger.

Middling Orleans $8\frac{11}{16}$, middling amerik. $8\frac{5}{16}$, fair Dhollerah $5\frac{11}{16}$, middling fair Dhollerah $5\frac{3}{8}$, good middling Dhollerah 5, middling Dhollerah $4\frac{5}{8}$, fair Bengal $4\frac{9}{16}$, fair Broach $5\frac{3}{8}$, New fair Domra 6,

good fair Domra 6⅞, fair Madras 5⅜, fair Pernam 8⅞, fair Smyrna 7, fair Egyptian 8½.

Upland nicht unter good ordinary Mai-Lieferung 8⅛ d.

Manchester, 19. Mai, Nachmittags. 12r Water Armitage 8⅞. 12r Water Taylor 10½. 20r Water Micholls 12⅞. 30r Water Gidlow 13. 30r Water Clayton 14⅞. 40r Mule Mayoll 12⅞. 40r Medio Wilkinson 14⅞. 36r Warpcop Qualität Rowland 13⅞. 40r Double Weston 14⅞. 60r Double Weston 16⅞. Printers 16/16 34/50 8 pfd. 120. Mäßiges Geschäft. Preise fest.

Amsterdam, 19. Mai, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. (Getreide-Markt) Schlußbericht. Weizen pr. November 332. Roggen Mai 214⅞, pr. Oktober 202.

Antwerpen, 19. Mai, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. (Getreidemarkt) Schlußbericht. Weizen behauptet, dänischer 36. Roggen fest, amerikanischer 25. Hafer stetig. Gerste gefragt. Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes Type weiß, loko 30 bz. u. B., pr. Mai 29⅞ B., 30 B., pr. Juni 29 bz., 29⅞ B., pr. September 32⅞ B., pr. September-Dezember 33⅞ bz. u. B. Ruhig.

Paris, 19. Mai, Nachmittags. Produktenmarkt. Weizen fest, pr. Mai 38, 50, pr. Juli-August 34, 50. Mehl ruhig, pr. Mai 78, 50, pr. Juli-August 76, 75, pr. Septbr.-Dezember 68, 00. Rüböl ruhig, pr. Mai 78, 00, pr. Juli-August 80, 50, pr September-Dezember 82, 50. Spiritus ruhig, pr. Mai 61, 00. — Wetter: Schön.

Berlin, 19. Mai. Wind: N. Barometer 28. 4. Thermometer früh + 5°. Witterung: heiter.

Wohl in Folge der sehr schönen Witterung eröffnete der heutige Markt in recht matter Haltung für Roggen. Die Verkaufslust sträubte sich gegen die Annahme schlechterer Gebote nicht und es kam zu leidlich regem Umsatz; später wurde die Haltung etwas fester, doch der Handel blieb sodann still. Waare verkaufte sich ziemlich gut. Gekündigt 14,000 Ctr. Kündigungspreis 57⅞ Rt. per 1000 Kilgr. — Roggenmehl sehr still. Gekündigt 1000 Ctr. Kündigungspreis 8 Rt. 27 Sgr. per 1000 Kilogr. — Weizen per Mai feiner etwas besser bezahlt, im Uebrigen matt wegen der ungünstigen Berichte aus England. Gekündigt 15,000 Ctr. Kündigungspreis 90⅞ Rt. per 1000 Kilogr. — Hafer loko ziemlich fest, Termine, besonders die späteren Sichten matt. Gekündigt 8000 Ctr. Kündigungspreis 65⅞ Rt. per 100 Kilgr. — Rüböl etwas reichlicher angeboten und billiger verkauft. — Petroleum. Gekündigt 250 Barrels. Kündigungspreis 8⅞ Rt. per 100 Kilogr. — Spiritus schreitet in der Preissteigerung weiter fort; die aufstrebende Bewegung ist selten so behutsam und so konsequent gewesen, wie jetzt. Gekündigt 90,000 Liter.

Weizen loko pro 1000 Kilgr. 76–92 Rt. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat 90 91 bz., neue Usance –, Mai-Juni 86⅞–86⅞ bz., Juni-Juli 86⅞–86⅞ bz., Juli-August 84⅞–84⅞ bz., Aug.-Sept. —, Sept.-Okt. 80½–80⅞ bz. — Roggen loko per 1000 Kilgr. 56–69 Rt. nach Qual. gef., russischer 57–58, inländ. 65 69 ab Bahn u. Kahn bz, per diesen Monat 57⅞–57⅞–57⅞ bz., Mai-Juni 57⅞–57⅞–57⅞ bz., Juni-Juli 57⅞–58–57⅞ bz., Juli-August 56⅞–57⅞–57 bz., Sept.-Okt. 56⅞–57–56⅞ bz. — Gerste loko per 1000 Kilgr. 53–75 Rt. nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilgr. 56 69 Rt. nach Qual. gef., böhm. 65–69, ost- u. westpreuß. —, pomm. 58–67 ab Bahn bz., per diesen Monat 65⅞ bz., Mai-Juni 60⅞ bz., Juni-Juli 61⅞ bz., Juli-August 56⅞ bz. — Erbsen per 1000 Kilgr. Kochwaare 64–68 Rt. nach Qual., Futterwaare 58–63 Rt. nach Qual. — Raps per 1000 Kilgr. — Rübsen, Winter- — Leinöl loko per 100 Kilgr. ohne Faß — Rüböl per 100 Kilgr. loko ohne Faß 18 Rt., mit Faß — per diesen Monat 18⅞ bz., Mai-Juni do., Juni-Juli do., Sept.-Oktbr. 20–19⅞ bz., Oktbr.-Nov. 20⅞ bz. — Petroleum raffin. (Standard white) per 100 Kil. mit Faß loko 8⅞ Rt., per diesen Monat 8⅞ bz., Mai-Juni do., Sept.-Oktbr. 9⅞ bz. — Spiritus per 100 Liter à 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 23 Rt. 28 Sgr. bz., per diesen Monat 23 Rt. 28 Sgr. bis 24 Rt. bz., Mai-Juni 23 Rt. 28 Sgr. bis 24 Rt. 4 Sgr. bz., Juni-Juli 24 Rt. 7–9 Sgr. bz., Aug.-Septbr. 24 Rt. 4–8 Sgr. bz., Sept.-Oktober 22 Rt. 29 Sgr. bis 23 Rt. 1 Sgr. bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 11⅞–11, Nr. 0 u. 1 10⅞–10 Rt. Roggenmehl Nr. 0 9⅞, Nr. 0 u. 1 8⅞–8⅞ Rt. per 100 Kilgr. Brutto unverst. inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilgr. Brutto unverst. inkl. Sack per diesen Monat 8 Rt. 27 Sgr. bz., Mai-Juni do., Juni-Juli do., Juli-August 8 Rt. 27–26⅞ Sgr. bz., August-Sept. —, Sept.-Oktbr. 8 Rt. 25 Sgr. bz., Oktbr.-Nov 8 Rt. 22½ Sgr. bz (B. u. H.-Z.)

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 18. Mai 1874 12 Uhr Mittags 1,44 Meter.
 „ 19. „ „ „ „ 1,44 „

Breslau, 19. Mai.

Freiburger 102¼. do. junge 96. Oberschlesische 162. R.-Oder-Ufer St.-A. 121½. do. do. Prioritäten 121. Franzosen 190½. Lombarden 84⅞. Italiener —. Silberrente 66⅞. Rumänier 45¼. Breslauer Diskontobank 82. do. Wechslerbank 70⅞. Schles. Bankv. 107. Kreditaktien 131⅞. Laurahütte 165⅞. Oberschles. Eisenbahnbed. —. Oesterreich. Banknoten 90¼. Russ. Banknoten 92⅞. Bresl. Maklerbank 80⅞. do. Makl.-B.-Bk. 91. Prov.-Maklerb. 82. Schles. Vereinsbank 92. Ostdeutsche Bank —. Bresl. Prov.-Wechslerb. —.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 19. Mai. Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Schiff'sche Bank —, Dortmunder Union 56⅞, süddeutsche Immobilien-Gesellschaft 94½.

Sehr fest, Kreditaktien animirt. Bahnen still, Banken theilweise belicbt.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien steigend 231¾, Franzosen 333, Lombarden 14⅞7.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 118⅞. Pariser Wechsel 94⅞. Wiener Wechsel 105⅞. Franzosen 332½. Böhm. Westbahn 216. Lombarden 147. Galizier 256. Elisabethbahn 208. Nordwestbahn 188⅞. Kreditaktien 230. Russ. Bodenkredit —. Russen 1872 —. Silberrente 66⅞. Papierrente 62½. 1860er Loose 98½. 1864er Loose 159⅞.

Amerikaner de 82 98½. Deutsch-österreich. 84⅞. Berliner Bankverein 87⅞. Frankfurter Bankverein 84. do. Wechslerbank 79⅞. Nationalbank 1017. Hahn'sche Effektenbank 115⅞. Kontinental 88⅞.

Auf die für den 20. und 21. d. M. angesetzte Subskription auf die preuß. Zentralbodenkredit-Pfandbriefe laufen bei Rothschild seit Sonntag so zahlreiche Anmeldungen auf größere Summen ein, daß die Begebung des betreffenden Betrages gesichert erscheint.

Frankfurt a. M., 19. Mai, Nachmitt. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 232⅞. Franzosen 333½. Galizier 256¼. Lombarden 147½. Silberrente 66¹⁵/₁₆. Elisabethbahn 208½. Oberhessen 77½. Sehr fest, Kreditaktien höher.

Wien, 19. Mai. Still.

[Schlußkurse.] Papierrente 69, 15. Silberrente 74, 35. 1854er Loose 97, 00. Bankaktien 980, 00. Nordbahn 2085, 00. Kreditaktien 221, 75. Franzosen 320, 00. Galizier 247, 25. Nordwestbahn 184, 00. do. Lit. B. —, —. London 111, 70. Paris 44, 25. Frankfurt 93, 90. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 158, 00. 1860er Loose 105, 50. Lombard. Eisenbahn 139, 00. 1864er Loose 133, 80. Unionbank 100, 50. Austro-türkische —, —. Napoleons 8, 95. Elisabethbahn 202, 00. Preußische Banknoten 1, 66.

London, 19. Mai, Nachmittags 4 Uhr. In die Bank flossen heute 39,000 Pfd. Sterl. Fest.

6proz. ungar. Schatzbonds 90½.

Konsols 93⅛. Italienische 5prozent. Rente 65⅞. Lombarden 12⅞. 5proz. Russen de 1871 100¼. 5proz. Russen de 1872 100¼. Silber 58³/₁₆.

Türk. Anleihe de 1865 48⁹/₁₆. 6proz. Türken de 1869 57¼. 9proz. Türken Bonds —. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1882 104¼. Oesterreich. Silberrente 67½. Oesterreich. Papierrente 61⅞.

Wechselnotirungen: Berlin 6, 25¾. Hamburg 3 Monat 20, 58. Frankfurt a. M. 119⅞. Wien 11, 45. Paris 25, 52. Petersburg 32¼.

Paris, 19. Mai, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 59, 50. Anleihe de 1872 94, 35. Italiener 66, 30. Franzosen 716, 25. Lombarden 312, 50. Türken 48, 90.

Paris, 19. Mai, Nachmittags 3 Uhr. Fest.

[Schlußkurse.] 3prozent. Rente 59, 50. Anleihe de 1871 —, —. Anleihe de 1872 94, 45. Ital. 5proz. Rente 66, 50. Italien. Tabaksaktien —, —. Franzosen (gestemp.) 718, 75. do. neue —. Oesterr. Nordwestbahn —, —. Lombard. Eisenbahnaktien 313, 75. Lombard. Prioritäten 249, 50. Türken de 1865 48, 85. Türken de 1869 286, 25. Türkenloose 119, 50. Goldagio —.

Newyork, 18. Mai, Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirungen des Goldagios 12¼, niedrigste 12. Wechsel auf London in Gold 4 D. 87½ C. Goldagio 12¼. ⁵/₂₀ Bonds de 1885 118. do. neue 5proz. fundirte 115¼. Bonds de 1887 120½. Erie-Bahn 35⅞. Central-Pacific 93½. Baumwolle in New-York 18⅞. Baumwolle in New-Orleans 18. Mehl 6 D. 35 C. Raffin. Petroleum in Newyork 13. do. Philadelphia 13. Kaffee 18⅞. Zucker (Fair refining Muscovade) 7⅞. Getreidefracht 8½.

Der norddeutsche Lloyddampfer „Weser" ist hier eingetroffen.

Berlin, 19. Mai. Die Stimmung der Börse gestaltete sich heute etwas günstiger, wozu die auswärtigen Notirungen und eine sich mehrfach geltend machende größere Kauflust ziemlich gleichmäßig zusammenwirkten. Nichtsdestoweniger zeigten einige Spekulationswerthe auch heute eine mattere Tendenz, während allerdings die Kursbewegung zumeist eine steigende war.

Der Kapitalsmarkt bewahrte seine feste aber ruhige Haltung; auch heute ergab sich für Anlagewerthe, sowohl heimischer wie fremder, eine lebhaftere Nachfrage. Das Geschäft im Allgemeinen, wie die Umsätze können nicht gerade belangreich genannt werden, hatten etwas größere Ausdehnung angenommen.

Mit besonderer Aufmerksamkeit berücksichtigte die Börse heute Diskonto Kommandit-Antheile, die bei stark steigenden Kursen in größeren Beträgen umgingen. Neben diesen erfreuten sich wiederum die schweren inländischen Bahnen lebhafter Beachtung; von den rheinisch-westfälischen Bahnen waren Köln-Minden und rheinische steigend und belebt, Bergisch-Märkische dagegen zu niedrigeren Kursen offerirt und auf herabgesetztem Niveau in größeren Posten gehandelt. Auch die übrigen schweren Bahnen hatten in fester Haltung verhältnißmäßig guten Verkehr. Leichte inländische Bahnen blieben behauptet und ruhig. Halle-Sorau-Guben war höher und belebt, berliner Nordbahn matter.

Von den fremden Eisenbahnwerthen waren österreichische Nebenbahnen fest und still, nur Galizier und Nordwestbahn etwas lebhafter im Verkehr; Rumänen hatten zu besseren Kursen gute Umsätze für sich, russische Bahnen waren gefragt.

Auf dem internationalen Gebiet wurden Kreditaktien in steigender Haltung verhältnißmäßig lebhaft umgesetzt; Franzosen und Lombarden hatten zu wenig veränderten Kursen ruhigen Verkehr.

Die fremden Fonds verkehrten in fester Haltung ruhig; Türken waren weichend, dagegen Italiener und Französische Rente zu besseren Kursen lebhaft und Russische Bodenkredit und Central-Bodenkredit-Pfandbriefe gingen bei steigender Tendenz in Posten um.

Deutsche und Preußische Staatsfonds und Prioritäten waren theilweise belebt bei recht fester Haltung; Kruppsche Partial-Obligationen notiren 97⅞, landschaftliche Central-Pfandbriefe 98⅞.

In Bankaktien blieb das Geschäft ruhig bei fester Haltung. Außer den erwähnten Kommandit-Antheilen waren Leipziger Kreditanstalt, Berliner Bank, Essener Kreditbank ꝛc. steigend und belebt.

Auf industriellem Gebiet blieben die Kurse behauptet bei stillem Verkehr. Spekulative Montanwerthe verkehrten etwas lebhafter bei weichender Tendenz.

Fonds- u. Actienbörse.

Berlin, den 19. Mai 1874.

Deutsche Fonds.

Konsolidirte Anl.	4½	105⅞ bz	
Staats-Anleihe	4½	109¼	
do. do.	4	99⅜ bz	
Staatsschuldscheine	3½	93 bz	
Präm.St.Anl. 1855	3½	123 bz	
Kurh. 40 Thlr. Obl.	—	73⅜ G	
Kur- u. Neum. Schl.	3½	92⅞ bz	
Oderdeichbau-Obl.	4½	102	
Berl. Stadt-Obl.	5	104 G	
do. do.	4½	102⅞ G	
do. do.	3½	89⅞ bz	
Berl. Börsen-Obl.	5	103 bz	
Pfandbriefe: Berliner	4½	101⅞ bz	
do.	5	105⅞ bz	
Kur- u. Neumk.	3½	84⅞ bz	
do. do.	4	96 bz	
do. neue	4½	103 G	
Ostpreußische	3½	87 G	
do. do.	4	98 G	
do. do.	4½	102¼ G	
do. do.	5	— —	
Pommersche	3½	85⅞ bz	
do. neue	4	95⅞ bz	
Posensche neue	4	94⅞ bz	
Schlesische	3½	85	
Westpreußische	3½	85⅞ B	
do. do.	4	97⅞ bz B	
do. Neuland.	4	96 bz	
do. do.	4½	101⅞ G	
Rentenbriefe: Kur- u. Neum.	4	99 bz G	
Pommersche	4	99¼ bz	
Posensche	4	98½ bz	
Preußische	4	98⅞ bz	
Rhein.-Westf.	4	99⅜ G	
Sächsische	4	99¼ bz B	
Schlesische	4	99 bz	
Goth. Pr.-Pfdbr. I	5	106⅞ bz	II. 104 bz
Prß. Bd.-Cred.-Hyp. Br. unkündb. I. u. II	5	10[illegible] bz G	
Pomm. Hyp.-Pf.-B.	5	103⅞ G	
Rhein. Prov.-Obl.	4½	102⅞ bz	
Anhalt. Rentenbr.	4	96 G	
Meininger Loose	—	4 7/12 bz	
Mein. Hyp.-Pfd.-Br.	4	99 B	
Hamb. Pr.-A. v. 1866	3	53 bz	
Oldenburger Loose	3	3⅝ B	
Bad. St.-Anl. v. 1866	4½	100⅞ G	
do. 35fl.-Pr.-A. v. 67	4	112¼	
Neubad. 35fl. Loose	—	40 B	
Badische St.-Anl.	4½	104¼	
Bair. Pr.-Anleihe	4	114	
Braunschw. Präm.-Anl. à 20 Thlr.	—	22¼ bz	
Dess. St.-Präm.-A.	3½	107¼	
Lübecker do.	3½	54 B	
[illegible]	3½	61 G	fl.—
K[illegible] Kind. [illegible]	[illegible]	7 G	

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881	6	103⅞ bz G
do. do. 1882 gek.	6	95⅞ G
do. do. 1885	6	102⅞ etw bz B
Newyork. Stadtanl.	7	95¼ bz
do. Goldanleihe	6	95¼ B
Finn. 10 Thlr. Loose	—	11 bz
Italienische Anl.	5	64⅞ G
do. Tabaks-Obl.	6	96⅞ bz
do. do. Akt. 70%	6	648 G
Oesterr. Pap.-Rente	4½	62⅞ bz G
do. Silberrente	4½	66⅞ bz B
do. 250fl. Pr.-Obl.	4	97
do. 100fl. Kred.-L.	—	106½ bz G
do. Loose 1860	5	98⅞
do. Pr.-Sch. 1864	—	91⅞
do. Bodenkr.-G.	5	85¼ G
Poln. Schatz-Obl.	4	83¼ etw bz
do. Cert. A. 300fl.	5	95 G
do. Pfdbr. III. Em.	4	80⅞
do. Part.-O. 500fl.	4	106⅞ G
do. Liqu.-Pfandbr.	4	66⅞
Raab-Grazer Loose	4	77⅞
Franz. Anl. 71. 72	5	94⅞ bz
Bukar. 20 Frcs. Loose	—	— [bz]
Rumän. Anleihe	8	— — fl. 102
Russ. Bodenkr.-Pfd.	5	87⅞ bz G
do. Nikolai-Obl.	4	83¼ etw bz B
Russ.-engl. Anl. v. 62	5	101 bz
do.	3	71
do. „ v. 70	5	101⅞
do. „ v. 71	5	100 bz
do. 5. Stiegl. Anl.	5	82¼ bz
do. 6.	5	92 B
do. Präm.-Anl. de 64	5	146½ bz
do. „ 66	5	143½ bz
Türk. Anleihe 1865	5	46½ bz
do. do. 1869	6	57⅞ bz
do. do. kleine	6	57 G
do. Loose (vollg.)	3	119 bz
Ungarische Loose	—	47⅞ etw bz G

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Anh. Landesbank	4	—
Bk. f. Sprit (Wrede)	5	56½ bz G
Barmer Bankverein	5	83⅞ etw bz G
Berg.-Märk. Bank	4	78 bz B
Berliner Bank	4	75 bz G
do. Bankverein	5	86½ bz
do. Kassenverein	4	275 etw bz G
do. Handlesges.	4	116½ bz
do. Wechslerbk	5	49⅞
Bresl. Discontobk	4	82 G
Bank Edw. Kwilecki	5	62½ bz
Braunschw. Bank	4	120⅞
Bremer Bank	4	116 G
Centralbk. f. Ind. u. H.	5	75⅞ bz G
Coburg. Kreditbank	4	75½ bz G
Danziger Privatbk	4	119
Darmstädter Kred.	4	1[illegible]9 bz G
do. Zettelbank	4	106½ bz G
Dessauer Kreditbk.	4	108 B
Berl. Depositenbank	5	94½ bz
Deutsche Unionsb.		80⅞ bz G
Disc. Command.	4	172⅞ bz
Genf. Kredb. i. Lig.	—	5 5/12 G
Geraer Bank	4	118⅞ bz G
Gewb. H. Schuster	4	64¼ bz G
GothaerPrivatbank	4	116⅞ G
Hannoversche Bank	4	108⅞ etw bz G
Königsberger V.-B.	4	80½ bz G
Leipziger Kreditbk.	4	152⅞ G
Luxemburger Bank	4	112¼ bz G
Magdeb. Privatbk.	4	111 G
Meininger Kreditb.	4	105⅞ bz G
Moldauer Landesb.	4	50
Norddeutsche Bank	4	140
Niederschl. Kassenv.	5	13 G
Ostdeutsche Bank	4	71⅞ G
do. Produktenb.	4	18 bz G
Oesterr. Kreditbank	5	132⅞ bz
Pomm. Ritterbank	4	—
Posener Prov.-Bk.	4	109¼ B
do. Prov.-Wechs.-B.	4	2⅞ B
Pr. Bod.-K.-A.-B.	4	95⅞ bz G
do. Bankantheile	4½	193½ B
do. Ctr.-Bd. 40%	5	122 bz G
Rostocker Bank	4	113½ B
Sächsische Bank	4	145 B
Schles. Bankverein	4	106¼ bz
Thüringer Bank	4	102¼ bz G
Weimarische Bank	4	100½ bz
Prß. Hyp.-Vers. 25%	4	121¼ G

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	92 bz
do. II. Em.	5	99½ G
do. III. Em.	5	98½ B
Bergisch-Märkische	4½	— —
do. II. Ser. (conv.)	4½	100⅞ bz
III. Ser. 3½ v. St. g.	3½	85⅞ bz
do. Lit. B.	3½	85⅞
do. IV. Ser.	4½	100½
do. V. Ser.	4½	100½
do. VI. Ser.	4½	100½
do. Düsseld.-El.	4	— —
do. II. Ser.	4½	— —
do. (Dortm.-Soest)	4	91½
do. II. Ser.	4½	—
do. (Nordbahn)	5	103⅞
Berlin-Anhalt	4	87½ G
do. do.	4½	101⅞
do. Lit. B.	4½	101⅞
Berlin-Görlitzer	5	— —
Berlin-Hamburg	4	94¼
do. II. Em.	4	94⅞ B
Berl.-Potsd.-Mgd. Lit. A. u. B.	4	— —
do. Lit. C.	4	93⅞ G
Berl.-Stett. II. Em.	4	94 bz
do. III. Em.	4	94 bz
do. IV. S. v. St. g.	4½	101⅞ bz
do. VI. Ser. do.	4	91¼
Bresl.-Schw.-Fr.	4½	100⅞
Köln-Krefeld	4½	— —
Köln-Mind. I. Em.	4½	101½
do. II. Em.	5	104⅞
do. do.	4	93½
		93¼ G
Köln-Mind. do.	4½	101 G
do. IV. u. V. Em.	4	93⅞ bz B
Halle-Sorau-Gub.	5	97 G
Märkisch-Posener	5	102⅞ bz
Magdeb.-Halberst.	4½	101 G
do. do. 1865	4½	100⅞ bz
do. do.	5	— —
do. Wittenb.	3	72⅞ B
Niederschl.-Märk.	4	97 B
do. II. S. à 62½ thlr.	4	— —
do. c. I. u. II. Ser.	4	97
do. conv. III. Ser.	4	96½ G
do. IV. Ser.	4½	— —
Niederschl. Zweigb.	5	81⅞
Oberschl. Lit. A. C. D.	4	93 G
do. Lit. B. E.	3½	85⅞ bz B
do. Lit. F. G. H.	4½	101
do. Em. v. 1869	5	103½ bz G
Brieg-Neisse	4½	99⅞
Kosel-Oderberg	4	95⅞ B
do. III. Em.	4½	103½ bz
Oesterr.-Franz.-St.	3	313 bz G
Oestr. südl. St. (Lb.)	3	245⅞
do. Lomb. Bons	6	100¼
do. do. de 1875	6	100½ bz
do. do. de 1876	6	100¼
do. do. de 1877/8	6	102
Ostpreuß. Südbahn	5	103¼ B
Rechte Oder-Ufer I	5	103½ bz B
Rhein. Pr.-Oblig.	4	— —
do. v. Staate gar.	3½	— —
do. III. v. 1858 u. 60	4½	100½ B
do. 1862, 64, 65	4½	100 B
Rhein-Nahev. St. g.	4½	101⅞ bz
do. II. Em.	4½	101⅞ bz
Schleswig	4½	99⅞
Stargard-Posen	4	93 G
do. II. Em.	4½	100¼
do. III. Em.	4½	100¼ B
Thüringer I. Ser.	4	94½
do. II. Ser.	4½	— —
do. III. Ser.	4	94 G
do. IV. u. V. Ser.	4½	101 G
Galiz. Carl-Ludwb.	5	97 bz B
Lemberg Czernowitz	5	69½ bz G
do. II. Em.	5	79½ etw bz G
do. III. Em.	5	72 bz G
Rybinsk-Bologoyer	5	87 bz
Kaschau-Oderberg	5	78½ etw bz B
Mähr. Grenzbahn	5	71⅞ B
Ungar. Ostbahn	5	57½
do. Nordostbahn	5	62½
Oestr. Nordwestb.	5	87¼ B
Ostrau-Friedland	5	82⅞ G
Dux-Prag	5	44 bz
Charkow-Asow	5	99¼
Jelez-Woron.	5	97½ G
Kozlow-Woron.	5	100
Kursk-Charkow	5	98⅞ bz B
Kursk-Kiew	5	99⅞ bz
Mosko-Rjäsan	5	100½ G
Rjäsan-Kozlow	5	100⅞
Schuja-Iwanow	5	99 B
Warschau-Terespol	5	96⅞ B
kleine	5	98
Warschau-Wiener	5	98
[illegible]	5	98 G

Eisenbahn-Aktien und Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	34⅞ bz
Altona-Kieler	5	108⅞ bz
Amsterdam-Rotterd.	4	103 bz
Bergisch-Märkische	4	88⅞ bz
Berlin-Anhalt	4	147 bz
Berlin-Görlitz	4	87½ bz B
do. Stammpr.	5	103⅞ bz
Balt. russ. (gar.)	3	52⅞ etw bz G
Brest-Kiew	5	42 bz B
Breslau-Warsch. G.	5	41½ bz
Berlin-Hamburg	4	1[illegible]6 bz G
Berlin-Potsd.-Mg.	4	101½ bz
Berlin-Stettin	4	155
Böhm. Westbahn	5	92⅞ bz
Brest-Grajewo	5	33¼ bz
Bresl.-Schw.-Frb.	4	102 bz
Köln-Minden	4	128¼ bz
do. Lit. B.	5	110⅞ bz G
Crefeld Kr. Kempen	5	3
Galiz. Carl-Ludw.	5	109⅞ G
Halle-Sorau-Gub.	4	34⅞
do. Stammpr.	5	51 bz
Hannover-Altenb.	5	36 bz B
Löbau-Zittau	3½	8½ bz
Lüttich-Limburg	4	19⅞ G
Ludwigshafen-Bexb.	4	17[illegible] bz
Kronprinz-Rudolpb.	5	68⅞ bz
Märkisch-Posen	4	43½ bz B
do. St.-Prior.	5	74⅞ bz G
Magdeburg-Halb.	4	116 bz
do. Stammpr. B.	3½	78 bz
Magdeb.-Leipzig	4	252⅞ bz B
do. Litt. B.	4	94½ G
Mainz-Ludwigsh.	4	133½ bz
Münster-Hammer	4	99⅞ B
Niederschl. Märk.	4	98 B
Nordh. Erf. gar.	4	63½ bz
do. Stammpr.	5	53 etw bz B
Oberhess. v. St. gar.	3½	77½ bz
Oberschl. Lit. A. u. C.	3½	162 etw bz G
do. Litt. B.	3½	143½
Oest.-Franz. Staatsb.	5	190⅞ bz
Oest. Südb. (Lomb.)	5	83½ bz
Ostpreuß. Südbahn	4	44½
do. Stammpr.	5	78⅞ bz
Rechte Oderuferb.	5	121 etw bz G
do. Stammpr.	5	121 bz
Reichenberg-Pard.	4½	67½ etw bz G
Rheinische	4	130½ bz
Stpr. Lit. B. v. St. g.	4	13[illegible] G
Rhein-Nahebahn	4	28 etw bz G
Russ. Eisenb. v. St. g.	5	102 bz
Stargard-Posen	4½	101⅞ bz
Rum. Eisenbahn	5	45⅞ bz G
Schweizer Westb.	4	30 bz G
do. Union	4	14½ bz G
Thüringer	4	120⅞ bz
do. B. gar.	4	91¼ B
Tamines Landen	4	10⅞ bz
Warschau-Wiener	5	84½ bz

Gold, Silber- und Papiergeld.

Friedrichsd'or	—	— —
Goldkronen	—	— —
Louisd'or	—	110 B
Sovereigns	—	6. 22⅞ G
Napoleonsd'or	—	5 11⅞ bz
Imp. p. Zpfd.	—	462 G
Dollars	—	1 11⅞ B
Fremde Noten	—	99⅞
do. (einl. in Leipz.)	—	99⅞ bz
Oesterr. Silberguld.	—	95¼ G ¼ St. 94
Oesterr. Banknoten	—	90⅞ bz
Russische do.	—	92¼ bz

Wechsel-Kurse vom 19. Mai

Berl. Bankdisc.	4	
Amstrd. 250fl. 10 T.	3½	142½ bz
do. do. 2 M.	3½	141⅞ bz
London 1 Lstr. 8 T.	4	6. 24 bz
Paris 300 Fr. 10 T.	4	80⅞ bz G
do. 300 Fr. 2 M.	5	— —
Belg. Bankpl. 300 Fr. 10 T.	4½	80⅞ bz
do. 300 Fr. 2 M.	4½	80½ G
Wien 150 fl. 8 T.	5	90⅞ bz
do. do. 2 M.	5	89⅞ bz
Augsb. 100fl. 2 M.	4½	56. 20 G
Leipzig 100 Thl. 8 T.	5½	99⅞ G
Petersb. 100 R. 3 W.	6	92⅞ bz
do. do. 3 M.	6	91⅞ bz
Warschau 90 R. 8 T.	6	92 bz

Industrie-Papiere.

Aachen-Münchener Feuerversich.-Ges.	—	2240 G
Berl. F.-Vers.-Ges.	—	275 G
Köln. F.-Vers.-Ges.	—	—
Magdeb.		840 G
Stett. Nat. F.-V.-G.	—	235 B
Berl. Lebensv.-Ges.	—	680 G
Concordia in Cöln	—	615 B
Magd. Lebensv. Ges.	—	95 G
Berl. Hagelvers.-G.	—	120 G
Magdeb. do.	—	— —
Thuringia	—	12[illegible] G
Berl. Papierfabrik	—	47⅞
Berliner Aquarium	—	80 G
do. Zentral-Heiz.	—	97½ bz
do. Cichorienfab.	—	100 G
do. Braue. Tivoli	—	98½ G
Brauerei Moabit	—	69½ bz G
Berl. Bockbrauerei	—	72 G
Brauer. Patzenhofer	—	109⅞ B
Brauerei (Wiesner)	—	27 B
Masch.-Fab. (Linde)	—	49⅞ B
Fabrik Schering	—	51 etw bz G
Erdmannsd. Spinn.	—	60 bz G
Egells Masch.-Fabr.	—	37½ G
Fb. Eisenb.-Bedarf	—	12⅞ bz G
Humboldt. Hütte-P.	—	51 etw bz G
Freund, Masch.-Fab.	—	90½ bz G
Hannov. Maschinenfabrik (Egestorf)	—	85 bz G
Kön. u. Laurahütte	—	165¼ bz
Nordd. Papierfabrik	—	38 G
Ntohwaf. Lampenf.	—	46½ bz
Königsberg. Vulcan	—	39⅞ G
Linenfabr. Kranst.	—	97 B
Redenhütte	—	37½ bz G
Bangesellsch. Plessner	—	12 bz G
[illegible]	—	65½ bz G

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.